# Österreichische Bundesbahnen



V2 Signalvorschriften

> Genehmigt vom Bundesministerium sür Handel und Verkehr (Verkehrssektion) mit Bescheid Zahl 48.506–21 ans 1984; eingeführt mit D.A. Nr. 180, G. D.N. BI. 53. Stk. aus 1934

Gültig ab 1. Jänner 1935 Im Selbstwerlage der Hiterreichischen Bundesbahnen



32

# Signalvorschriften

Genehmigt vom Bundesministerium für Handel und Berkehr (Verkehrssektion) mit Bescheid Jahl 48.506–21 aus 1934; eingeführt mit D. A. Nr. 180, G. D. N. BI. 53. Stk. aus 1934

Gültig ab 1. Jänner 1935 Im Selbstverlage der Öfterreichischen Bundesbahnen

# Verzeichnis

ber Ergänzungen und Nachträge zu diefer Borfchrift.

Nr.	Gegenstand	Dien	stanweifung
	Car	vom	Zahl
	(18.2 x 2 3 x 3)		
		*	
		310	
		7	
			(S)
			4, 5, 1
1994	成于北京 人工 社		

Nr.	(Bassellan)	Dien	stanweisung
otr.	Gegenstand	nom	Zah1
	Company of the Compan		
7		4	
			ar i
	See	1 SA	
	7		2.16
			3 W
		+ 3	

# Inhalt.

	6	ette
Cinleitung		9
Allgemeines über die Signale und die Signalmitte		
Läutefignale.		
Aufgählung der Signale		16
Allgemeines über die Läutefignale		18
Ausführungsbestimmungen zu den Läutefignale	n:	
Kahrfignale		21
Abfagefignale		24
Bilfefignale		27
Befahrfignale: "Wagen entrollt"		30
"Alle Züge aufhalten"		32
Uhrenfignal		37
Ortliche Läutefignale		38
Signale der Streckenbediensteten.		
Aufzählung der Signale		39
Langfamfahrsignal		40
Unterscheidungsfignal		42
Saltfignal: Bestimmung und Unwendung des Saltsignal		43
Unwendung der Knallfignale		47
Feststehende Signale.		
Aufzählung der Signale		48
Allgemeines zu den feststehenden Signalen		49
Sauptsignale: Beschreibung ber Signalbilder		
Bestimmung und Anwendung		
Untauglichwerden, Berhaltungsregeln		54
Einfahrsignale		
Ausfahrsignale		61

	eite
Sauptfignale: Blockfignale	63
Wegesignale	64
Deckungssignale	64
Borfignale	65
Merkzeichen und Warnbaken	68
Berschubsignale	69
Nachschiebesignale	71
Ständige Langsamfahrsignale	72
Weichensignale	73
Signale an Wafferkranen	75
Gleisabschlußsignale	76
Grengmarken	77
Verschubpflöcke	78
	79
Signale an den Gleisbrückenwaagen	81
Rennzeichen für die Unnäherung an unabge=	
schrankte Wegübersetzungen:	
Nebelkreuze	82
Besondere Rennzeichen für den Leichttriebwagenverkehr	
Beschwindigkeitstafeln	
Signale an den Zügen, Verschublokomotiven und	
Rleinwagen.	
Signale an ben Zügen	86
	92
Signale an Rleinwagen	92
Signale der Zugmannschaft.	
Signale des Lokomotivführers	94
Signale der Zugbegleiter	
ALL THE MENT OF THE PARTY OF TH	
Signale der Bahnhofbediensteten.	
Signale im Berschubdienft	101
Befehlstab	
Rennzeichnung des Haltepunktes der Züge 1	110

Seite
Sonstige Signale und Zeichen.
Rennzeichnung stehender Fahrzeuge, an denen
gearbeitet wird
Ungültigkeitszeichen für nicht im Betrieb befind=
liche Signale
Schneekreuze
Rennzeichen für die Außerbetriebsetzung von
Sicherungsanlagen
Sondersignale für Strecken mit elektrischer Zug-
förderung
Bremsprobezeichen
Anlage I: Signalmittelausrüstung
" II: Verzeichnis der Abbildungen
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Beilage mit den Signalbildern.

#### Vorwort.

In dieser Borschrift sind die Tafeln der Anhänge zu den Fahrplänen, auf die in einzelnen Punkten hingewiesen ist, nur abgekürzt bezeichnet, und zwar mit "A" als Taseln des "Allgemeinen Anhanges" und mit "B" als Taseln des "Besonderen Anhanges".

#### Einleitung.

1.) Die Signalvorschriften gelten für alle Haupt- und Lokalbahnen.

Ergänzungen und Anderungen der Signalvorschriften werden, nach erfolgter Genehmigung durch das Bundesministerium für Handel und Berkehr als Eisenbahn = aufsichtsbehörde, nur von der General= direktion der Österreichischen Bundes= bahnen (Betriebsdirektion) verfügt, von der auch alle Erläuterungen ergehen.

2.) Die Bahnlinien, die im Sinne dieser Vorschriften als Lokalbahnen zu gelten haben, bestimmt über Antrag der Generaldirektion die Eisenbahnaufsichtsbehörde.

Die für Lokalbahnen (für lokalbahnmäßigen Betrieb) geltenden erleichterten Beftimmungen find durch Schrägschrift kenntlich gemacht.

Die Eisenbahnaufsichtsbehörde kann für einzelne Lokalbahnen noch weitergehende Erleichterungen genehmigen oder aber die Anwendung der für Hauptbahnen vorgeschriebenen Signale und Bestimmungen anordnen.

3.) Die Anfangs= und Endpunkte der einzelnen Bahn-, linien werden über Antrag der Generaldirektion von der Eisenbahnaufsichtsbehörde festgesetzt. Die Anfangs- und Endpunkte der einzelnen Strecken sind aus Tafel A1 ersichtlich, in der auch angegeben ift, welche Bahnlinien hauptbahnmäßig und welche lokalbahnmäßig betrieben werden.

4.) Die in den Signalvorschriften angeführten Signale dürfen nur in der beschriebenen Form angewendet werden. Die dieser Borschrift beiliegenden bildlichen Darstellungen dienen lediglich zur Erläuterung der Signale, wogegen für die Signale selbst nur deren Beschreibung maßgebend ist.

Andere, in den Signalvorschriften nicht enthaltene Signale müffen sich von den allgemein gültigen Signalen deutlich unterscheiden lassen und dürfen nur mit Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde eingeführt werden. Diese Behörde genehmigt auch die Regelblätter, die für die gleichmäßige Ausgestaltung gewisser Signale erstellt werden.

5.) Die Signale einer Bahnlinie gelten für den gefamten Berkehr auf dieser.

Die Bezeichnungen "rechts" und "links" sind stets mit Bezug auf die Fahrtrichtung zu verstehen.

Die für Züge vorgeschriebenen Signale gelten auch für allein verkehrende Lokomotiven und Triebwagen, nicht aber für Verschubbewegungen.

Die für Lokomotiven und Lokomotive führer vorgesehenen Bestimmungen sind sinngemäß auf Triebwagen und Triebwagen führer anzuwenden, soserne nicht für diese besondere Bestimmungen gelten.

Unter zugmannschaft des Zuges, d. i. die Lokomotiv- und Zugbegleitmannschaft zu verstehen.

Unter Bahnhof ist sinngemäß auch Ausweiche zu verstehen.

6.) Die bei Lokalbahnbetrieb angegebenen Entfernungen von 400 m entsprechen der auf Lokalbahnen allgemein geltenden Bremsweglänge von 400 m. Ist fallweise für eine lokalbahnmäßig betriebene Bahnlinie (Strecke) eine größere oder kleinere Bremsweglänge festgesetzt, so hat für diese Bahnlinie (Strecke) an Stelle der Entfernung von 400 m die der größeren bzw. kleineren Bremsweglänge entsprechende Entfernung zu gelten.

# Allgemeines über die Signale und die Signalmittel.

- 7.) Die Signale dienen dazu, die Bediensteten über den Zugverkehr, über die Erlaubnis oder das Berbot einer Zug- oder Berschubsahrt, über den Zustand der Bahn oder über besondere Borfälle zu benachrichtigen. Einzelne Signale haben den Zweck, die Ausmerksamkeit dritter Personen behufs Wahrung ihrer Sicherheit zu erregen.
- 8.) Die Signale sind überlegt anzubefehlen und so zu geben, daß sie von demjenigen, der sie beachten soll, rechtzeitig, deutlich und eindeutig wahrgenommen werden können. Alle Signale müssen genau beachtet und sofort befolgt werden.

Innerhalb oder in der Nähe des Bahnbereiches vorhandene Lichter dürfen die Wirkung der Signallichter nicht beeinträchtigen oder Signale vortäuschen.

- 9.) Jeder Bedienstete ist verpflichtet, sich den Standort und die Bedeutung der für seinen Dienst in Betracht kommenden feststehenden Signale besonders einzuprägen und sich erforderlichenfalls die notwendigen Auskünfte bei seinem Borgesetzten einzuholen, der die erforderlichen Auskünfte in erschöpfender Weise zu erteilen hat.
- 10.) Wird ein Signal nicht deutlich und eindeutig wahrgenommen, wird die Bedeutung eines unbeleuch =

teten Signales nicht unzweifelhaft erkannt oder tauchen hinsichtlich wahrgenommener Signale sonstwie berechtigte Zweifel auf, so hat der für die Befolgung des Signales verantwortliche Bedienstete jene Bedeutung anzunehmen, die ein vorsichtigeres Berhalten erheischt, d. h. ein solches Signal ist in bedenklicherem Sinne aufzusafssen. Dasselbe gilt auch bei gleichzeitiger Wahrnehmung von mehreren Signalen verschiedener Bedeutung, soserne sie für den betreffenden Bediensteten in Betracht kommen können.

- 11.) Die hörbaren Signale sind bei Tag und bei Nacht anzuwenden, jedoch auf das notwendige Ausmaß zu beschränken; überflüssiger Lärm ist zu vermeiden.
- 12.) Die sicht baren Signale müssen stets den Sichtverhältnissen angepaßt sein. Sobald daher die Tagsignale infolge Dunkelheit, Nebel, Schneegestöber u. dgl. nicht deutlich erkennbar sind, müssen die Nachtsignale angewendet werden.

An einem Zug, der zur Fahrt durch einen Tunnel nicht mehr als 4 Minuten braucht, dürfen bei Tag während der Durchfahrt die Tagsignale in Berwendung bleiben. Ist jedoch die Lokomotive mit elektrischen Scheinwerfern ausgerüftet, die vom Führerstand aus betätigt werden können, so müssen diese auch bei Tag in jedem Tunnel eingeschaltet sein. Das Berzeichnis der Tunnels, bei deren Durchfahren die Signale an den Zügen beleuchtet sein müssen, ist in Tasel B 17 enthalten.

Die Nachtsignale sind ohne Rücksicht auf Mondschein ober künstliche Beleuchtung grundsählich immer vom Beginn der Abenddämmerung bis zur vollen Tageshelle anzuwenden (Ausnahmen siehe Punkte 77, 115, 116 und 119).

Bei feststehenden Signalen dürfen mit Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde die für die Nacht bestimmten Signale auch bei Tag angewendet werden (Lichttag= signale).

- 13.) Die Berantwortung für die richtige Handhabung der Signale (Signalmittel) trifft:
- a) bei Handsignalen oder hörbaren Signalen den Bediensteten, der sie anzuwenden hat;
- b) bei feststehenden Signalen den Bediensteten, dem die Bedienung zukommt;
- c) bei den Signalen an Zügen, Lokomotiven, Trieb- und Aleinwagen: für die Signale an der Lokomotive den Lokomotivführer, für die Signale am Zugschluß den Schlußschaffner und für die Signale am Triebwagen den Triebwagenführer, für die Signale bei Zügen, die ohne Zugbegleiter fahren, den Lokomotivführer, schließlich bei geschobenen Zügen für die Signale an der Zugspike den dort fahrenden Zugbegleiter, ferner bei Kleinwagen den Kleinwagenführer.

Die bezeichneten Bediensteten müssen auch das zeitgerechte Anzünden und Ablöschen der Signallaternen besorgen, soferne hiefür nicht andere Bedienstete besonders bestimmt sind oder die Bornahme dieser Berrichtungen in anderer Weise geregelt ist.

14.) Die Art und die Zahl der Signalmittel, mit denen die Bediensteten, Dienstposten (Dienststellen) und Fahrzeuge ausgerüftet sein müffen, ist aus Anlage I ersichtlich.

Jeder Bedienstete hat im Dienst stets die für die Ausübung seines Dienstes vorgeschriebenen Signalmittel mit sich zu führen bzw. zu benützen.

- 15.) Jeder Bedienstete ist für die Gebrauchsfähigkeit der ihm zugewiesenen Signale bzw. Signalmittel, sowie für die richtige Jahl der letteren verantwortlich. Er hat für die Instand halt ung dieser Signale und Signalmittel zu sorgen und die Behebung von Mängeln oder Gebrechen entweder selbst vorzunehmen oder die Instandsetzung bei der zuständigen Stelle anzusprechen.
- 16.) Macht sich bei der Bedienung eines feststehenden Signales ein außergewöhnlicher Schwergang desselben bemerkbar, dann darf der Schwergang niemals mit erhöhter Kraftanwendung überwunden werden, sondern es ist der Ursache dieser Erscheinung nachzugehen und die Behebung des aufgetretenen Fehlers je nach der Sachlage entweder selbst vorzunehmen oder unverweilt zu veranlassen.

#### Läutesignale.

17.) Die Läutesignale, die in die Gruppen: Fahrfignale, Absagesignale, Hilfesignale, Gefahrsignale und das Uhrensignal gegliedert werden, lauten:

#### Fahrsignale:

- Signal 1: "Ein Zug fährt gegen den Endpunkt."

  Drei Gruppen von 2 Glockenschlägen

  (••-••) oder ein einmaliges langes Läuten
  auf dem Läutewecker oder ein langer Ruf mit
  der Hupe (——).
- Signal 2: "Ein Zug fährt gegen ben Anfangspunkt."

  Drei Gruppen von 3 Glockenschlägen

  (•••-•••) ober zweimaliges langes Läuten
  auf dem Läutewecker ober zwei lange Rufe mit
  der Hupe (———).
- Signal 3: "Ein Zug fährt von einem Punkt der Strecke gegen den Endpunkt."

  1 Glockenschlag, dann eine Gruppe von 2 Glockenschlägen und wieder 1 Glockenschlag (•-•-•).

Signal 4: "Ein Zug fährt von einem Punkt der Strecke gegen den Anfangspunkt." 1 Glockenschlag, dann eine Gruppe von 3 Glockenschlägen und wieder 1 Glockenschlag (•-••-•).

#### Absagesignale:

- Signal 5: "Das Signal 1 oder 3 wird widerrufen."

  Dreimal gegeben: Eine Gruppe von 2 Glockenschlägen und 1 Glockenschlag

  (•••••••).

#### Silfesignale:

- Signal 7: a) "Lokomotive soll kommen."

  3weimal gegeben: Eine Gruppe von 5 Glockenschlägen (•••••).
  - b) "Lokomotive mit Arbeitern soll kommen." Zweimal gegeben: Eine Gruppe von 5 Glockenschlägen und 1 Glockenschlag (•••••-•).
  - c) "Lokomotive mit Arbeitern und Arzten foll kommen."

Zweimal gegeben: Eine Gruppe von 5 und eine von 2 Glockenschlägen (\*\*\*\*-\*\*).

#### Gefahrsignale:

Signal 8: "Bagen entrollt."

Mindestens viermal gegeben: Eine Gruppe von

4 Glockenschlägen (••••-••••).

Signal 9: "Alle Züge aufhalten."

Mindestens viermal gegeben: Eine Gruppe von 3 und eine von 2 Glockenschlägen

(•••-•-•-•-•-•-----------------).

#### Uhrensignal:

Signal 10: "Uhren richten."

Eine Gruppe von 12 Glockenschlägen oder 12 furzen Wecker- bzw. Hupenzeichen (••••••••).

#### Allgemeines über die Läutesignale.

18.) Die Läutesignale haben den Zweck, die Fahrt eines Zuges anzuzeigen (Fahrsignale), die angezeigte Fahrt eines Zuges zu widerrufen (Absagesignale), Hilfe zu verlangen (Hilfesignale), außergewöhnliche Borkommnisse anzuzeigen (Gefahrsignale) oder die Bediensteten zum Richten der Uhren aufzusordern (Uhrensignal).

Bei Lokalbahnbetrieb kommen die Läutesignale grundfätzlich nicht zur Anwendung; ihre ausnahmsweise Anwendung auf Strecken mit Lokalbahnbetrieb ist aus Tafel B 20 ersichtlich. 19.) Die Läutefignale 1 bis 10 werden durch Glockenschläge mit dem Glockenschlagwerk, die Läutesignale 1, 2 und 10 bei Fehlen eines Glockenschlagwerkes durch Zeichen mit dem Läutewecker oder mit der Hupe des Fernsprechers gegeben.

Die Pausen zwischen den einzelnen Glockenschlägen innerhalb einer Gruppe sollen zwei bis drei, zwischen den einzelnen Gruppen fünf bis sechs Sekunden betragen. Die Pausen zwischen den einzelnen Zeichen mit dem Läutewecker oder mit der Hupe sollen gleichsalls zwei bis drei Sekunden betragen.

20.) Ein begonnenes Signal ist auch dann zu Ende zu geben, wenn das eigene Glockenschlag- oder Läutewerk bzw. die Hupe versagt oder wenn ein unrichtiges Signal zu geben begonnen wurde.

Nach Abgabe der Läutesignale 7, 8 oder 9 hat der Signalgeber bei Borhandensein einer Fernsprecheinrichtung zu trachten, die beiden Nachbarbahnhöfe und soweit als möglich, auch die Bahnwärter sofort noch fern mündelich von dem Ereignis zu verständigen.

21.) Zweigt auf der Strecke eine andere Bahnlinie ab, so werden die Läutesignale für die Abzweiglinie auf der gemeinsam befahrenen Teilstrecke mit besonderen Glockenschlags oder Läutewerken bzw. Fernsprechhupen gegeben.

Läutesignaleinrichtungen verschiedener Bahnlinien müssen, wenn sie auf einem und demselben Dienstposten zur Aufstellung kommen, nach Ton, Anschlag, Zahl der Glocken oder in anderer Beise derart von einander verschieden sein, daß eine Berwechslung nicht möglich ist.

22.) Auf Strecken, in benen alle Bahnwärterposten untereinander und mit den Nachbarbahnhöfen durch eine durchlausende Fernsprecheinrichtung verbunden sind und der Aufruf der Bahnwärter zum Fernsprechwerf durch einen Glockenschlag oder durch laut tönende Wecker (Hupen) erfolgt, werden die Läutesignale 3 bis 7, wenn aber Glockenschlagwerkeinrichtungen nicht vorhanden sind, auch die Läutesignale 8 und 9 durch fernmündliche Berständigung ersett. Für Posten, auf denen sich die Bediensteten ständig im Dienstraum oder in dessen unmittelbaren Nähe aufhalten müssen (z. B. Zugmeldewärter) genügt jedoch die gewöhnliche Tonstärke der Wecker (Hupen).

Sind die Fernsprecheinrichtungen aber gestört, dann müssen bei Vorhandensein von Glockenschlagwerkeinrichtungen die entsprechenden Läutesignale gegeben werden.

23.) Der Ersat der Läutesignale 1, 2 und 10 durch fernmündliche Berständigung, ferner der gänzliche Entfall von Läutesignalen bedarf der Genehmigung durch die Eisenbahnaufsichtsbehörde.

Das Berzeichnis der Strecken, in denen die Läutessignale ganz oder teilweise aufgelassen und durch fernmündliche Berständigung ersetzt sind, sowie in denen die Läutessignale ganz oder teilweise entfallen, ist in Tafel B 20 enthalten.

24.) Die von den Bahnhöfen gegebenen oder dort vernommenes Läutesignale werden, soferne es nicht besonders angeordnet ist, nicht vorgemerkt; dagegen sind alle auf einem Bahnwärterposten gegebenen Läutesignale mit Angabe der Zeit in das hiefür bestimmte Bormerkbuch einzutragen. 25.) Auf der Strecke sind Aufträge zum Geben von Läutesignalen stets mündlich und schriftlich zu erteilen; bei Gesahr im Berzug ist das betreffende Läutesignal auch über mündliche Aufforderung zu geben und ist in einem solchen Fall der schriftliche Auftrag nachträglich auszustellen.

#### 26.) Läutesignale sind nicht zu geben:

- a) für die Fahrteinstellung und für das Zurückfahren eines Zuges, der auf der Strecke wegen Ertönens des Signales 8 "Wagen entrollt" angehalten wurde, wenn nach der Sachlage und den örtlichen Berhältnissen anzunehmen ist, daß die entrollten Fahrzeuge dem Zug entgegenlausen;
- b) für die Bor- und Rückwärtsbewegungen eines Zuges auf der Strecke (zur Be- und Entladung oder zur Bereinigung nach einer Zugtrennung u. dgl.);
- c) für Fahrten auf gesperrten Gleisen;
- d) für die Weiterfahrt eines Zuges, der wegen des Signales 9 "Alle Züge aufhalten" angehalten worden ist und nach den Bestimmungen des Punktes 47 unter Boraussendung eines Bediensteten seine Fahrt sortsetzt.

#### Ausführungsbestimmungen zu den Läutesignalen.

#### Fahrsignale.

27.) Die Fahrsignale 1 und 2 zeigen die bevorstehende Abfahrt der Züge von einem Bahnhof an. Sie sind vom Fahrdienstleiter oder dem fallweise bzw. dienstplanmäßig hiezu Beauftragten stets zeitgerecht, grundsätzlich jedoch nicht früher als 3 Minuten vor der Abfahrt ober mutmaßlichen Durchfahrt zu geben.

Abweichend von dieser Bestimmung sind die Fahrsignale 1 und 2 schon 5 Minuten vorher zu geben:

- a) für Züge, deren Berkehr den Streckenbediensteten nicht angekündigt werden konnte;
- b) für jeden bei vollständiger Störung der Berständigungsmittel abzufertigenden Folgezug.

In allen Fällen ift nach Abgabe des Fahrsignales darauf zu achten, ob nicht ein Signal ertönt, das die Abfahrt des Zuges verbietet.

Das Fahrsignal 1 bzw. 2 ist für einen Folgezug erst nach erhaltener Rückmeldung für den vorausgefahrenen Zug, für einen Kreuzungszug frühestens erst unmittelbar vor Einfahrt des letzen Gegenzuges zu geben.

- 28.) Können die Fahrsignale 1 und 2 wegen Störung in den Einrichtungen nur unvollkommen oder nicht dis zum nächsten Bahnhof gegeben werden, so sind hievon die in Betracht kommenden Bahnhofbediensteten und, wenn möglich, auch die Bahnwärter mündlich (fernmündlich), die Zugmannschaften aber mündlich und schriftlich zu verständigen. Bei durchschrenden Zügen ist die Berständigung der Zugmannschaften durch den letzten vorgelegenen Anhaltebahnhof zu veranlassen; war dies aber nicht möglich, dann muß der Zug zur Berständigung angehalten werden.
- 29.) Wurde ein ausfahrender Zug vom Weichensteller angehalten, weil er für den Zug ein Fahrsignal nicht vernommen hat, so hat der Fahrdienstleiter,

- a) wenn die Abgabe des Fahrsignales unterlassen worden ist, vor der Weiterfahrt des Zuges das Fahrsignal zu geben;
- b) wenn nur die Signaleinrichtung des Weichenstellers versagt hat, den Zug ohne neuerliche Abgabe eines Fahrsignales weiterfahren zu lassen;
- c) wenn eine Störung der Signaleinrichtung auch auf der Strecke vorliegt, die Zugmannschaft hievon vor der Weiterfahrt mündlich und schriftlich zu verständigen.
- 30.) Die Fahrsignale 3 und 4 zeigen an, daß der Zug von einem Punkt der Strecke ohne Unterbrechung bis in den vor oder hinter ihm gelegenen Bahnhof fahren wird. Sie sind entweder vom Zugführer oder über dessen Auftrag vom Bahnwärter, und zwar kurz vor Antritt der Fahrt, jedoch nicht früher als eine Minute nach dem Absagesignal zu geben.

Sind zwei Züge auf demselben Gleis einander entgegengefahren, so darf für den weiterfahrenden Zug das Fahrfignal erst gegeben werden, nachdem das Fahrsignal für den zurückfahrenden Zug vernommen wurde.

31.) Die Fahrsignale 1, 2, 3 und 4 haben solange Gültigkeit, bis die damit angezeigte Fahrt durchgeführt ist oder bis das Fahrsignal durch das entsprechende Absagesignal bzw. anderweitig widerrusen wurde.

Solange demnach ein durch das Fahrsignal angezeigter Zug im Bahnhof nicht eingetroffen ist oder solange das Fahrsignal nicht widerrufen wurde, darf für einen das gleiche Gleis benühenden Zug der Gegenrichtung

tein Fahrsignal gegeben und auf bemselben Gleis kein Zug der Gegenrichtung abgelassen werden. Kann ein Fahrsignal wegen inzwischen eingetretener Untauglichkeit der Glockenschlagwerkeinrichtung nicht durch das entsprechende Absagesignal aber auch nicht anderweitig widerrusen werden, so darf ein das gleiche Gleis benützender Zug der Gegenrichtung nur dann abgelassen werden, wenn von beiden Bahnhösen in unzweiselhafter Weise festgestellt wurde, daß die Strecke frei ist.

#### Absagesignale.

- 32.) Die Absagesignale 5 und 6 werden in folgenden Fällen von den Bahnhöfen aus oder von der Strecke (vom Bahnwärter oder Zugführer) gegeben:
  - a) wenn für einen Zug ein unrichtiges Fahrsignal gegeben wurde;
  - b) wenn für einen Zug das Fahrsignal zweimal gegeben wurde;
  - c) wenn ein Fahrsignal gegeben wurde, ohne daß ein Zug abzusenden ist;
  - d) wenn ein Zug, für den das Fahrsignal bereits gegeben wurde, vom Bahnhof nicht binnen 15 Minuten abfahren kann;
  - e) wenn ein Zug infolge des Signales 9 "Alle Züge aufhalten" angehalten wurde;
  - f) wenn ein Zug vorhergesehen (fahrplan- oder befehlsmäßig) oder unvorhergesehen auf der Strecke seine Fahrt einstellt, um dann zurückzufahren oder Hilfe zu verlangen [Ausnahme siehe Punkt 26, a)].

33.) Zu den einzelnen vorstehend angeführten Fällen wird noch bemerkt:

3u a), b) und c):

Wenn für einen Zug ein unrichtiges Fahrsignal oder wenn das Fahrsignal zweimal gegeben wurde, ferner wenn ein Fahrsignal gegeben wurde, ohne daß ein Zug abzusenden ist, dann ist sofort das entsprechende Absagesignal zu geben; außerdem ist raschestens dem Nachbarbahnhof und, wenn möglich, auch den Bahnwärtern der Sachverhalt mitzuteilen. Wird das irrig oder unrichtig gegebene Fahrsignal nicht widerrusen, so hat der Nachbarbahnhof den Widerrus sernschriftlich oder fernmündlich zu veranlassen.

Burde ein Zug von einem Bahnwärter angehalten, weil das von ihm vernommene Fahrsignal eine Fahrt auf demselben Gleis in der entgegengesetzten Richtung anzeigt, so hat der Zugführer das der eigenen Fahrtrichtung entsprechende Absagesignal und, wenn vorausgesetzt werden kann, daß kein entgegenfahrender Zug zu erwarten ist, nach 1 Minute das Fahrsignal 3 I. 2w. 4 zu geben. Wenn hierauf innerhalb 3 Minuten das Signal 9 "Alle Züge aufhalten" nicht vernommen wird, darf die Fahrt ohne besondere Sicherheitsmaßnahmen fortgesetzt werden. Andernfalls ist, da vorausgesetzt werden muß, daß sich ein Zug der Gegenrichtung auf demselben Gleis besindet, nach Punkt 45, zu b), vorzugehen.

3u d):

Wenn für einen Zug in einem Bahnhof das Fahrfignal bereits gegeben wurde, der Zug jedoch aus irgend einem Grunde nicht längstens 15 Minuten nach dem Geben des Signales abfahren kann, muß das gegebene Fahrfignal durch das entsprechende Absagesignal widerrufen werden. Bor der Absahrt des Zuges ist sodann das Fahrsfignal neuerlich zu geben.

3u e):

Wurde ein Zug infolge des Signales 9 "Alle Züge aufhalten" gleich bei der Ausfahrt aus einem Bahnhof angehalten, so muß auch in diesem Falle das für den Zug gegebene Fahrsignal widerrufen und bei der späteren Abfahrt des Zuges neuerdings gegeben werden. (Siehe auch Punkt 47.)

3u f):

Nach dem Anhalten des Zuges auf der Strecke hat der Zugführer hinsichtlich der Abgabe von Läutesignalen wie folgt vorzugehen:

- 1. Muß der Zug von der Strecke zurückfahren, so ist, soferne das Zurückfahren nicht wegen entgegenlausender entrollter Fahrzeuge nötig ist siehe Punkt 26, a)], zunächst das Absagesignal 5 bzw. 6 und kurz vor Ankritt der Rücksahrt das Fahrsignal 3 bzw. 4 zu geben. Wenn die Fernsicht gehemmt ist, darf die Rückfahrt des Zuges erst 3 Minuten nach Abgabe des Fahrsignales 3 bzw. 4 angetreten werden.
- 2. Wenn der Zug Hilfe benötigt, ist sofort das Absagessignal 5 bzw. 6 und 1 Minute nachher das entsprechende Hilfesignale zu geben (siehe Punkt 36).
- 3. Kann der auf der Strecke stehengebliebene Zug nur unter Zurücklassung von Fahrzeugen weiterfahren, so ist weder ein Absagesignal, noch für den weiterfahrenden Zug-

teil ein Fahrsignal zu geben. Für die zum Abholen der zurückgelassenen Wagen nötigen Fahrten sind die Signale 1 bis 6 nur dann zu geben, wenn das Abholen von dem in der Fahrtrichtung des Zuges rück gelegenen Bahnhof aus erfolgt.

#### Hilfesignale.

34.) Die Hilfesignale 7a, 7b und 7c werden sowohl von den Bahnhöfen aus, als auch von der Strecke (vom Bahnwärter oder Zugführer) gegeben und sind in Pausen von 3 Minuten solange zu wiederholen, bis eine Gruppe des Signales (\*\*\*\*\*) zum Zeichen, daß es verstanden worden ist, zurückgegeben wurde.

35.) Das Hilfesignal 7a "Lokomotive soll kommen", 7b "Lokomotive mit Arbeitern soll kommen" oder 7c "Lokomotive mit Arbeitern und Arzten soll kommen" ist anzuwenden, wenn aus irgend einem Grund eine Hilfslokomotive oder eine Hilfslokomotive mit Arbeitern bzw. auch mit Arzten notwendig ist.

Das Hilfesignal 7c "Lokomotive mit Arbeitern und Arzten soll kommen" ist auch dann anzuwenden, wenn sich bei Arbeiten auf der Strecke ein größerer Unfall ereignet hat, der die rasche Beistellung von ärztlicher Hilfe und von Rettungsmitteln erfordert, soferne diese auf anderem Weg nicht rascher beschafft werden können.

36.) Wenn für einen auf der Strecke stehen gebliebenen Zug hilfe benötigt wird, ist zunächst die Einstellung der Fahrt mit dem Absagesignal 5 bzw. 6 anzuzeigen und nach

1 Minute das Hilfesignal 7a, 7b oder 7c zu geben, das in Pausen von 3 Minuten solange zu wiederholen ist, bis von einem der beiden Nachbarbahnhöse als "Berstandenzeichen" eine Gruppe des vernommenen Hilfesignales zurückgegeben wurde. Die Abgabe dieses Berstandenzeichens hat 1 Minute nach dem Bernehmen des Hilfesignales zu erfolgen und obliegt grundsählich jenem Bahnhof, der früher in die Lage kommt, Hilfe zu leisten.

Kann wegen Störung der Glockenschlagwerke das Hilfesignal nicht gegeben und die Hilfslokomotive auch nicht fernmündlich verlangt werden, so hat der Zugführer durch Boten (z. B. Bahnwärter, Zugbegleiter) eine schriftliche Anforderung an den dem Zug zunächst gelegenen Bahnhof abzusenden; der Bote ist zu beauftragen, sich hiebei möglichst zu beeilen.

37.) Bor Abgang der Hilfslokomotive zum Abholen des Zuges oder eines zurückgebliebenen Zugteiles ist das Fahrfignal 1 bzw. 2 zu geben. Nach Eintressen der Lokomotive bei dem Zug oder Zugteil ist die Fahrteinstellung mit dem Absagesignal 5 bzw. 6 anzuzeigen. Bor Wiederantritt der Fahrt ist das entsprechende Fahrsignal 3 bzw. 4 zu geben. [Ausnahme siehe Punkt 33, zu f), 3.]

Burde für einen auf der Strecke befindlichen Zug mit Personenbeförderung Silse mittels des Signales 7 b verslangt, so muß stets auch eine Beschädigung der Personenwagen angenommen werden; es sind daher, ohne erst eine weitere Nachricht von der Strecke abzuwarten, dem Silszug außer Wagen mit Arbeitern und Werkzeugen womöglich auch Personenwagen, in Ermanglung solcher, andere gebeckte, zur Unterbringung von Personen geeignete Wagen beizugeben.

Burde das Hilfesignal 7c vernommen, so müssen dem Hilfszug Wagen mit Arbeitern, Werkzeugen, Rettungskasten und Tragbahren, sowie auch Personenwagen, in Ermangslung solcher, andere gedeckte, zur Unterbringung von Personen geeignete Wagen beigegeben und mit ihm auch Arzte zur Unfallstelle entsendet werden.

38.) Wenn in einem Bahnhof das Hissesignal 7a, 7b oder 7c vernommen wurde und dieser Bahnhof nicht selbst die verlangte Hisse beistellen kann oder wenn in einem Bahnhof selbst Hisse benötigt wird, die fernschriftliche oder fernmündliche Berständigung aber nicht möglich ist, muß zum Herbeiholen der Hissolomotive das entsprechende Hissesignal von Bahnhof zu Bahnhof in der Richtung zum Hissesignal von Bahnhof zu Bahnhof in der Richtung zum Hissesignal weitergegeben werden. Das Signal ist in Pausen von mindestens 3 Minuten solange zu geben dzw. weiterzugeben, die der Nachbarbahnhof eine Gruppe des Signales als "Berstanden-Zeichen" wiederholt hat. Dieses Berstandenzeichen ist 1 Minute nach dem Bernehmen des Hissesignales zu geben. Das Berzeichnis der Hilfebahnhöfe ist in Tasel B 36 enthalten.

Hilfesignale dürfen jedoch von Bahnhof zu Bahnhof dann nicht weitergegeben werden, wenn ein zwischen diesen Bahnhöfen im Berkehr stehender Zug die Einstellung seiner Fahrt mit dem Absagesignal 5 bzw. 6 angezeigt hat oder wenn das Signal 8 "Wagen entrollt" gegeben oder vernommen worden ist. In beiden Fällen würde nämlich das Hilfesignal in Berbindung mit dem Absagesignal oder mit dem Signal 8 "Wagen entrollt" zu der irrigen Annahme führen, daß die Hilfe auf der zwischen den beiden Bahnhöfen liegenden Strecke benötigt wird.

39.) Wird in einem Bahnhof nach dem Ertönen eines Silfesignales und ehe noch das Fahrsignal für die Silfs-lokomotive gegeben oder vernommen wurde, das Fahrsignal 3 bzw. 4 aus jener Richtung vernommen, von der aus Silfe verlangt wurde, so bedeutet dies, daß der Zug seine Weiterfahrt angetreten hat und die Silfe überhaupt nicht mehr oder erst vom nächsten Bahnhof aus benötigt.

#### Gefahrsignale.

- 40.) Das Signal 8 "Wagen entrollt" wird sowohl von den Bahnhöfen aus, als auch von der Strecke gegeben und zeigt an, daß Fahrzeuge entrollt sind.
- 41.) Wenn aus einem Bahnhof Fahrzeuge entrollen, hat jener Bedienstete, der dies zuerst bemerkt, sogleich das Signal 8 zu geben oder dessen Abgabe zu veranlassen; überdies ist der Nachbarbahnhof fernschriftlich oder fernmündlich von dem Vorkommnis in Kenntnis zu setzen. Befinden sich auf den entrollten Fahrzeugen Personen, so ist dies in der Mitteilung besonders hervorzuheben; auf zweigleisigen Strecken ist auch anzusühren, auf welchem Gleis die entrollten Fahrzeuge rollen. Die Bahnwärter sind womöglich gleichsalls hievon zu benachrichtigen.

Bird in einem Bahnhof das Signal 8 vernommen, so sind dort alle geeigneten Borkehrungen zum Anhalten der Fahrzeuge zu treffen; gegebenenfalls ist das Signal 8 weiterzugeben und der Nachbarbahnhof auch fernschriftlich oder fernmündlich von dem Sachverhalt zu verständigen, sowie womöglich auch die Bahnwärter hievon zu benachtichtigen.

Nach dem Ertönen des Signales 8 darf weder der Bahnhof, aus dem die Fahrzeuge entrollt sind, noch jener Bahnhof, gegen den die Fahrzeuge rollen, Züge auf die durch diese Fahrzeuge gefährdete Strecke ablassen sollange nicht die verläßliche Nachricht vorliegt, daß die Strecke befahrbar ist.

42.) Bon der Strecke ist das Signal 8 zu geben, wenn ein Bediensteter (z. B. Bahnwärter) wahrnimmt, daß Fahrzeuge aus einem Bahnhof entrollt sind oder sich von einem Zug getrennt haben und er nicht schon vorher das Signal 8 vernommen hat.

Bei einer Zugtrennung ist das Signal 8 nur dann zu geben, wenn die abgetrennten Wagen in der der Fahrtzichtung des Zuges entgegengesetzten Richtung rollen. Der Zug hat diesfalls beim nächsten Bahnwärterposten anzuhalten und es ist von der Zugmannschaft sofort das Signal 8 zu geben oder dessen Abgabe zu veranlassen, soferne der Bahnwärter dieses Signal nicht schon vorher vernommen hat.

Beim Bernehmen des Signales 8 haben die Bahnwärter die vorgeschriebenen Borkehrungen zum Anhalten der entrollten Fahrzeuge zu treffen.

43.) Wenn aus einem Bahnhof entrollte oder von einem Zug getrennte Fahrzeuge auf der Strecke zum Halten gebracht wurden, sind sie nach beiden Richtungen zu decken, und zwar immer zuerst nach jener Richtung, aus der zunächst ein Zug zu erwarten ist. Sodann ist, wenn das Signal 8 nicht schon vorher vernommen wurde, sogleich dieses Signal zu geben und die nunmehr erforderliche Hilfeleistung je nach der Sachlage mit dem Hilfelignal 7a, 7b oder 7c ans

zufordern; die Abgabe des Signales 8 darf jedoch entfallen, wenn die Hilfe nicht mittels der Läutesignale, sondern nur fern mündlich verlangt wird.

- 44.) Das Signal 9 "Alle Züge aufhalten" wird der jeweiligen Sachlage nach entweder vom Bahnhof aus oder von der Strecke gegeben, und zwar:
  - a) wenn eine Bahnstelle bedroht oder unbefahrbar ist und durch Haltsignale noch nicht gedeckt werden konnte;
  - b) wenn die vernommenen Fahrsignale anzeigen, daß zwei Züge auf demselben Gleis einander entgegenfahren;
  - c) wenn von einem Zug die zur betriebssicheren Durchführung der Fahrt notwendigen Bediensteten zurückgeblieben sind;
  - d) wenn auf eingleifiger Bahn durch ein Fahrsignal die Fahrt auf das gesperrte Gleis angezeigt wurde;
  - e) wenn die zum Anhalten eines Zuges gegebenen Haltfignale erfolglos geblieben sind.

Auf Strecken mit elektrischer Zugförderung ist, weil dort die Züge durch das Ausschalten der Streckenfahrleitung zum Stillstand gebracht bzw. gewarnt werden können, in Bahn-höfen noch vor Abgabe des Signales 9 die Streckenfahrleitung auszuschalten bzw. deren Ausschalten zu verlangen.

45.) Zu den einzelnen vorstehend angeführten Fällen wird noch bemerkt:

3u a):

Der Bahnwärter hat das Signal 9 zu geben, wenn die Strecke an irgend einer Stelle bedroht ist oder unbefahrbar wurde und die Deckung der unbefahrbaren Stelle sowie die Berständigung des Nachbarbahnhofes vor Abfahrt eines durch dieses Borkommnis gefährdeten Zuges nicht mehr möglich war. Wird nach dem Geben des Signales 9 das Fahrsignal 1 oder 2 bzw. nach dem Absagesignal 5 oder 6 das Fahrsignal 3 bzw. 4 vernommen, so ist zum Zeichen, daß das Fahrthindernis noch nicht behoben ist, das Signal 9 nochmals zu geben.

Sobald die Bahn wieder ungefährdet und unbehindert befahren werden kann, muß hievon wenigstens einer der benachbarten Bahnhöfe verständigt werden.

Wenn in einem Bahnhof das Signal 9 vernommen wurde und dieses nach sernschriftlicher oder sernmündlicher Erkundigung nicht vom Nachbarbahnhof, sondern von der Strecke herrührt und sich zwischen den beiden Bahnhöfen keine Züge befinden, so bedeutet es, daß die Strecke aus irgend einem Grund unbefahrbar ist.

3u b):

Wenn die vernommenen Fahrsignale anzeigen, daß zwei Züge auf demselben Gleis einander entgegenfahren, wenn aus Bersehen zwei einander entgegenfahrende Züge auf dasselbe Gleis abgelassen wurden oder wenn nach Absahrt eines Zuges und bevor er noch in dem nächsten Bahnhof eingetroffen sein kann, ein Fahrsignal für einen auf demselben Gleis entgegenfahrenden Zug vernommen wird, hat jener Bedienstete, der dies zuerst bemerkt oder aus den gehörten Fahrsignalen entnimmt, sofort das Signal 9 zu geben oder dessen Abgabe zu veranlassen.

Ist ein Zug auf der Strecke angehalten worden, weil zwei Züge auf demselben Gleis einander entgegenfahren, was immer dann vorausgesett werden muß, wenn die vernommenen Fahrsignale dies anzeigen, so hat der Zugführer,

falls das Signal 9 nicht schon gegeben oder vernommen worden ist, sofort dieses Signal zu geben oder dessen Abgabe zu veranlassen und sodann die Einstellung der Fahrt mit dem Absagesignal 5 bzw. 6 anzuzeigen.

Bon den beiden auf dasselbe Gleis abgelassenen Zügen hat grundsählich der minderwichtige Zug zurückzusahren. Bon diesem Grundsatz darf nur dann abgegangen werden, wenn der minderwichtige Zug der Neigungsverhältnisse wegen nicht zurücksahren kann oder wenn wegen der Nähe des einen Bahnhoses durch das Zurücksahren des wichtigeren Zuges die Berkehrsbehinderung rascher beseitigt würde.

Bor dem Zurückfahren hat der Zugführer das Fahrsfignal 3 bzw. 4 zu geben. Der Zugführer jenes Zuges, der seine Fahrt fortsetzen und dem zurückfahrenden Zug folgen soll, hat abzuwarten, bis das Fahrsignal sür diesen Zug vernommen wurde; hierauf hat er für seinen Zug das Fahrsignal 3 bzw. 4 zu geben und sodann dem zurücksahrenden Zug vorsichtig nachzusahren. Dem nachsahrenden Zug ist, wenn dies nötig erscheint, überdies ein Bediensteter zur Abgabe von Handsignalen vorauszusenden.

3u c):

Das Signal 9 wird von einem Bahnhof aus beispielsweise dann gegeben, wenn von einem Zug der Zugführer, der Schlußschaffner oder die zur Besetzung der Bremsen unumgänglich notwendigen Zugbegleiter zurückgeblieben sind.

3u d):

Wenn das Streckengleis einer eingleisigen Strecke gesperrt ist und ein Bahnwärter dieser gesperrten Strecke oder ein Bediensteter des Nachbarbahnhofes ein Fahrsignal vernimmt, das eine Fahrt auf das gesperrte Gleis anzeigt, so hat er sogleich das Signal 9 "Alle Züge aufhalten" zu geben oder dessen schleunigste Abgabe zu veranlassen.

3u e):

Das Signal 9 ist beispielsweise zu geben, wenn an einem vorüberfahrenden Zug irgend ein Gebrechen oder sonstiger Anstand, demzusolge Haltsignale zu geben sind, bemerkt wurde, und wenn die angewendeten Haltsignale erfolglos geblieben sind. Besteht aber bei einer Zugtrennung oder bei Entrollen von Fahrzeugen die Gesahr, daß die Fahrzeuge dem Zug nachrollen, so darf das Signal 9 nur dann gegeben werden, wenn an dem vorübersahrenden Zug ein Gebrechen schwerer Art, wie Nad- oder Achsbruch, Entgleisung, Brand u. dgl., wahrgenommen wird.

46.) Auf das Signal 9 "Alle Züge aufhalten" hin find alle Züge an- und zurückzuhalten. Kleinwagen find gleichfalls behufs Berftändigung anzuhalten.

Das Signal 9 gilt als aufgehoben, wenn nach dem Ertönen eines Fahrsignales nicht neuerdings das Signal 9 gegeben wird.

47.) Ist ein Zug von einem Bahnwärter wegen des Signales 9 oder zufolge eines Auftrages gleicher Bedeutung angehalten worden, so hat der Zugführer, auch wenn für seinen Zug kein Fahrsignal gegeben worden ist, zunächst das Absagesignal 5 bzw. 6 zu geben, damit die Streckenund Bahnhosbediensteten Kenntnis erlangen, daß das Signal 9 befolgt und der Zug zum Halten gebracht wurde.

Uhrensignal.

Sierauf hat der Zugführer den Bahnwärter zu befragen, ob ein Zug der Gegenrichtung auf demselben Gleis zu gewärtigen ist oder ob zwei Fahrsignale vernommen wurden, die anzeigen, daß zwei Züge auf demselben Gleis einander entgegenfahren. Ist dies der Fall, so ist nach den Bestimmungen des Punktes 45, zu b) vorzugehen; andernfalls hat die Zugmannschaft den Zug genau zu untersuchen. Wird an dem Zug kein Gebrechen entdeckt und ist die Ursache des Signales 9 auch sonst nicht zu ermitteln, so ist die Fahrt ohne Fahrs ig nal im Schritt fortzusehen, darf aber erst 15 Minuten nach Boraussendung eines mit den zur Zugdeckung erforderlichen Signalmitteln ausgerüsteten Bediensteten angetreten werden.

Bemerkt jedoch die Zugmannschaft bei der Untersuchung ihres Zuges ein Gebrechen, z. B. ein brennendes Lager, eine geriffene Rupplung u. bgl., oder sonft einen Anstand, wie unrichtige Signale baw. Fehlen ber Signale an der Spite des Zuges oder Fehlen von Zugbegleitern, und fann fie hienach vermuten, daß das Signal 9 wegen dieses Gebrechens oder Unftandes gegeben wurde, so ift nach deffen Behebung die Fahrt frühestens 3 Minuten nach Abgabe des Fahrsignales 3 bzw. 4 fortzuseten. Wird aber nach diesem Fahrsignale neuerlich das Signal 9 vernommen, dann hat der Zugführer das für seinen Zug gegebene Fahrsignal mit dem Absagesignal 5 bzw. 6 abermals zu widerrufen; die Fahrt ift sodann ohne Fahrsignal 15 Minuten nach Boraussendung eines mit den gur Zugbedung erforderlichen Signalmitteln ausgerüfteten Bediensteten im Schritt fortzusetzen.

In diesen beiden Fällen ist bei ungünstigen Witterungsverhältnissen der Zeitabstand von 15 Minuten nötigenfalls entsprechend zu erhöhen. 48.) Das Signal 10 "Uhren richten" wird täglich zu einer bestimmten Stunde, in der Regel um 12 Uhr, zu dem Zwecke gegeben, damit die Weichensteller, Streckenbebiensteten und jene Bahnhöfe, die kein Fernschreibwerk besitzen, darnach ihre Uhren richten. Es ist von den Bahnhöfen gleichzeitig mit dem fernschriftlichen oder fernmündlichen Uhrensignal zu geben.

Der erste Glockenschlag bzw. das erste Wecker- oder Hopenzeichen zeigt die richtige Zeit, in der Regel 12 Uhr, an.

49.) In Strecken, in denen das mit Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde aufgelassene Signal 10 durch fernmündliche Berständigung erseht wird, ist folgender Borgang einzuhalten:

Die fernmündliche Zeitansage ist von Bahnhof zu Bahnhof an alle in der durchlaufenden Fernsprechleitung eingeschalteten Dienstposten grundsählich im Anschluß an das um 12 Uhr fernschriftlich gegebene allgemeine Uhrenzeichen zu geben. Mit Bewilligung der Bundesbahnbirektion darf diese Zeitansage auch im Anschluß an die erste nach 12 Uhr fällige fernmündliche Zugankündigung erfolgen.

Nach Aufruf aller zu verständigenden Posten bzw. ansichließend an die erfolgte Bestätigung der vorgenommenen Zugankündigung gibt der Fahrdienstleiter die Zeitansage mit den Worten:

"Achtung, Zeitansage! Jest wird es 14 Uhr 35" und wartet, dis die nach dem allgemeinen Uhrenzeichen gerichtete Dienstuhr 14 Uhr 35 zeigt, worauf er die Zeitansage mit den Worten: "Punkt, Schluß" beendigt. Die so verständigten Bediensteten haben, ohne die Zeitansage irgendwie zu bestätigen, bei den Worten: "Punkt, Schluß" die Uhr nach der vorher fernmündlich bekanntgegebenen Zeit zu richten.

Dieses fernmündliche Gespräch ist in den bei den Fernsprechwerken aufliegenden Bormerken unter Anführung des Zeitpunktes nur mit dem Worte "Zeitansage" vorzusmerken.

#### örtliche Läutesignale.

50.) Örtliche Läutesignale dienen in besonderen Fällen zur Anzeige von Zugfahrten (z. B. Fahrten von Bedienungszügen). Sie sind grundsätlich durch Berdopplung der mittleren Signalgruppe der Fahrsignale 3 oder 4 zu bilden (•-•-•-• oder •-••-•).

Die Strecken, auf benen örtliche Läutesignale bestehen, sind in Tafel B 20 enthalten.

Für die von der Strecke rückkehrenden Nachschiebelokomotiven dürfen örtliche Läutesignale nicht angewendet werden.

### Signale der Streckenbediensteten.

- 51.) Die Signale der Streckenbedien steten sind:
- Signal 11: "Der Zug hat langsam zu fahren" (Langsamfahrsignal).
- Signal 12: "Unterscheibungssignal".
- Signal 13: "Der Zug hat anzuhalten" (Haltsignal).

Die Streckenbediensteten haben nach Bedarf auch die Signale der Bahnhofbediensteten (siehe Punkt 159) zu geben.

Die Signale 11, 12 und 13 werden fallweise auch von den Bahnhofbediensteten angewendet.

52.) Das Signal 11: "Der Zughat langsam zu fahren" (Langsamfahrsignal) (Bild 1) besteht aus 3 Teilsignalen, dem Langsamvorssignal, dem Anfangsund dem Endsignal.

Langsamversignal.

Gegen den Zug bei Tag: Eine kreisrunde, gelbe, schwarzund weißgeränderte Scheibe, die rückwärts grau gestrichen ist.

bei Nacht: Ein gelbes Licht.

Unfangsignal.

Gegen den Zug bei Tag: Eine Tafel, auf der die nunmehr zuläfsige Höchstgeschwindigkeit in Kilometern in der Stunde (km/st) angeschrieben ist. Die Ziffern sind etwa 30 cm hoch und 5 cm stark;

bei Nacht: Das gleiche Signal wie bei Tag, boch müssen in Strecken, auf denen Züge mit einer Fahrplan- höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/st verkehren, die für die Kennzeichnung der nunmehr zulässigen Höchstgeschwindigkeit verwendeten Ziffern besten ist euchtet sein.

Endsignal.

Gegen den Zug bei Tag: Eine kreisrunde, grüne, weißgeränderte Scheibe, die rückwärts grau gestrichen ist.

bei Nacht: Ein grünes Licht.

53.) Das Langsamfahrsignal ist grundsäglich mit seinen drei Teilsignalen und immer dann zu geben, wenn eine Gleisstelle vorübergehend mit einer geringeren als der dort allgemein zulässigen Höchstegeschwindigkeit befahren werden muß. Die Berwendung des Langsam-vorsignales allein ist hiefür nur dann gestattet, wenn eine Langsamfahrstelle sofort gekennzeichnet werden muß, die Signalmittel für das Ansang- und Endsignal aber noch nicht zur Stelle sind. Weiters ist, wenn augenblicklich auch

ein Langsam vor signal nicht zur Hand sein sollte, das erforderliche Langsamfahren einem Zug mit dem Signal 49 "Borsicht" anzuzeigen.

54.) Das Langsamvorsignal ist, auch wenn es nach vorstehendem ohne Ansang- und Endsignal verwendet wird, bei hauptbahnmäßigem Betrieb mindestens 400 m, bei Lokalbahnbetrieb mindestens 200 m vor dem Beginn der langsam zu befahrenden Gleisstelle aufzustellen und muß von der Zugspize aus auf mindestens 200 m wahrgenommen werden können.

Das Anfangsignal ist unmittelbar vor der langfam zu befahrenden Stelle (am Anfang),

das Endsignal unmittelbar hinter dieser Stelle (am Ende) aufzustellen.

- 55.) Das Langsamfahrsignal ist auf eingleisiger Bahn und auf zweigleisiger Bahn bei Sperre eines Gleises rechts (Bild 5), sonst aber auf zweigleisiger Bahn mit Rechtsfahren rechts, mit Linksfahren links vom befahrenen Gleis zu geben (Bild 6). Kann eine Signalscheibe zwischen den Gleisen zweier nebeneinander laufenden Bahnen nicht aufgestellt werden, so ist sie auf der Außenseite aufzustellen; durch eine daran angebrachte, bei Nacht zu beleuchtende Rummer ist dassenige Gleis zu bezeichnen, sür welches das Signal gilt.
- 56.) Das Aufstellen eines Langsamfahrsignales als Anfündigung vorübergehend langsam zu befahrender Stellen sowie die an diesen Stellen nunmehr zulässige Höchstgeschwindigkeit ist raschestens den Nachbarbahnhöfen, ferner den Befehlsbahnhöfen und allfälligen innerhalb der Befehls-

ftrecke vorhandenen Zugausgangsbahnhöfen behufs Berständigung der Zugmannschaften bekanntzugeben. Züge, die nach der Sachlage hievon nicht verständigt sein können, sind zwecks mündlicher Berständigung der Zugmannschaften vor der langsam zu befahrenden Gleisstelle anzuhalten.

57.) Das Signal 12: "Unterscheidungsfignal" (Bild 3) zeigt folgende Signalbilder:

Gegen den Zug bei Tag: Eine kreisrunde, grüne, weißgeränderte Scheibe, die rückwärts grau gestrichen ist;

bei Nacht: Ein grünes Licht.

Das Unterscheidungssignal kennzeichnet, daß ein für ein Gleis aufgestelltes Halt signal für ein anderes gleichlaufendes Gleis keine Gültigkeit hat (siehe auch Punkt 61).

Zur Kennzeichnung, daß ein für eine Bahnlinie aufgestelltes Hauptsignal nicht auch für eine daneben verlaufende zweite Bahnlinie gilt, wird als Unterscheidungssignal das Signal 15 "Frei" verwendet (siehe Punkt 79).

- 58.) Das Signal 13: "Der Zug hat anzuhalten" (Haltsignal) kann sowohl als sichtbares als auch als hörbares Signal gegeben werden.
  - a) Sich thares Signal:

Gegen den Zug bei Tag: Eine freisrunde, rote, weißgeränderte Scheibe, die rückwärts grau gestrichen ist, oder Schwingen der Signalfahne, eines anderen Gegenstandes bzw. eines Armes im Kreise (Bilder 4 und 53),

bei Nacht: Ein rotes Licht oder Schwingen eines anderen Lichtes im Kreise (Bild 54).

b) Hörbares Signal: Knallsignal, hervorgerufen durch die Entladung von Knallkapseln.

Hiezu sind mindestens 2 Knallkapseln auf demselben Schienenstrang, etwa 20 m voneinander entfernt, aufzulegen.

59.) Das Haltsignal bedeutet, daß die Weiterfahrt eines Zuges verboten ist. Bei Wahrnehmung des Signales 13 muß mit allen Mitteln getrachtet werden, den Zug so rasch als möglich zum Stillstand zu bringen. Der angehaltene Zug darf nur dann weiterfahren, wenn ihm hiezu die Erlaubnis von berufener Seite durch unzweideutige Weisung erteilt wird, wobei eine aufgestellte Haltsignalscheibe oder -laterne womöglich zu entfernen ist.

#### 60.) Das Haltsignal ist zu geben:

a) Wenn einem Zug durch ein Ereignis auf der Bahn eine Gefahr droht, z. B. durch Unbefahrbarkeit der Strecke, durch herabhängende Starkstromleitungen oder herabhängende, mit einer Starkstromleitung in Berührung stehende Drähte, zufolge Gleisverwerfungen, durch einen liegengebliebenen oder durch einen auf demselben Gleis entgegenfahrenden Zug, durch entrollte, dem Zug entgegenlaufende oder bereits zum Stillstand gebrachte Wagen, durch einen besetzen Raumabschnitt, wenn ein Zug ohne vorherige Berständigung ein gesperrtes Gleis befährt usw.;

- b) wenn die vernommenen Läutesignale erkennen lassen, daß dem Zug eine Gesahr droht, z. B.: für einen Zug ist ein unrichtiges Läutesignal gegeben worden; nach dem Ertönen des Fahrsignales für einen Zug wurde ein Fahrsignal vernommen, das anzeigt, daß auf demselben Gleis ein Zug der Gegenrichtung kommt; wenn das Signal 9 vernommen wurde usw.;
- c) wenn dem Zug eine wichtige Mitteilung zu machen ist, z. B.: ein Zug hat eine Gleisstelle langsam zu befahren und die Zugmannschaft ist hievon nicht verständigt; Menschen, größere Tiere oder Fuhrwerke sind gefährdet usw.;
- d) wenn am Zug etwas wahrgenommen wird, wodurch seine Weiterfahrt gefährdet erscheint, z. B.: der Zug hat an der Spike keine oder unrichtige Signale (siehe auch Punkt 138); die Zugmannschaft gibt Haltesignale usw. Besteht aber bei einer Zugtrennung oder beim Entrollen von Fahrzeugen die Gefahr, daß die Fahrzeuge dem Zug nachrollen, so darf das Haltsignal nur dann gegeben werden, wenn an dem Zug ein Gebrechen schwerer Urt, wie Rad- oder Uchsbruch, Entgleisung, Brand usw. wahrgenommen wird.
- 61.) Die Haltsignalscheibe oder -laterne ist für jede Fahrtrichtung grundsätzlich rechts von dem Gleis aufzustellen, für welches das Haltsignal gilt.

Um auf zweigleisiger Bahn oder bei nebeneinander laufenden Bahnen den Berkehr auf den befahrbaren Gleisen nicht zu beirren, ist in gleicher Höhe mit dem Signal 13 rechts von den befahrbaren Gleisen für diese das Signal 12 (Unterscheidungssignal) aufzustellen. Sind aber beide Gleise

unbefahrbar, so ist für jede Fahrtrichtung nur das Signal 13, und zwar rechts außen aufzustellen, das dann für bei de Gleise gilt (Bild 7 und 8).

Die Haltsignalscheibe oder -laterne darf solange nicht entfernt werden, als das Fahrthindernis besteht.

62.) Die Haltsignale zur Deckung von unbefahrbaren Gleisstellen, von Zügen oder abgetrennten Zugteilen und von entrollten, zum Stillstand gebrachten Wagen, müssen immer, somit auch dann, wenn kein Zug zu erwarten ist, mindestens auf Bremsweglänge, d. i. bei hauptbahnmäßigem Betrieb 700 m, bei Lokalbahnbetrieb 400 m vor dem Beginn der zu deckenden Stelle gegeben werden, und zwar so, daß sie von der Zugspise aus auf mindestens 200 m wahrgenommen werden können.

Unbefahrbare Gleisstellen und entrollte, zum Stillftand gebrachte Wagen sind stets nach beiden Richtungen durch Haltsignale zu decken.

Wenn bei Eintritt eines Fahrthindernisses das Signal 13 nach beiden Richtungen aufzustellen, aber nur ein einziger Bediensteter vorhanden ist, so muß dieser zunächst in der Richtung des zuerst zu erwartenden Zuges die Deckung vornehmen und sich hierauf raschestens nach der anderen Richtung begeben, um das Gleiche zu besorgen.

63.) Bei Sperre eines Streckengleises muß nebst der Deckung der unbefahrbaren Gleisstelle (Arbeitsftelle) die Sperre dieses Gleises auch in den beiden, das gesperrte Streckengleis begrenzenden Bahnhöfen durch Auftellen des Haltsgnales kenntlich gemacht werden.

Wird jedoch nur ein Teil des Streckengleises gesperrt und bleibt der Zugverkehr im nichtgesperrten Teil bis zu einer bestimmten Stelle aufrecht (z. B. zur Bedienung einer Schleppbahn), so entfällt in dem an den benüt baren Teil des Streckengleises anschließenden Bahnhof die Kennzeichnung der Sperre des Streckengleises; dafür ist aber im Einvernehmen mit der die Gleissperre benötigenden Dienstestelle unabhängig von der Deckung der eigentlichen Arbeitsftelle, der Beginn des nichtbenützbaren Teiles des Streckengleises durch Aufstellen des Haltsignales kenntlich zu machen.

64.) Bei Sperre eines Bahnhofgleises muß dessen Unbefahrbarkeit nach beiden Seiten gekennzeichnet sein.

Ist eine unmittelbare Einfahrt auf ein anderes Gleis nicht möglich, dann muß die unbefahrbare Stelle auf Bremsweglänge gegen die Strecke durch Aufstellen von Haltsignalen gedeckt werden; die Belassung der vorshandenen Einfahrsignale in der Stellung "Halt" gilt in solchen Fällen nicht als genügende Deckung.

Rann jedoch auf ein anderes Gleis un mittelbar eingefahren, das gesperrte Gleis also umfahren werden, dann sind die Beichen so zu stellen und zu sperren, daß eine Fahrt auf das gesperrte Gleis ausgeschlossen ist; dieses Gleis ist außerdem in der Beise als unbenützbar kenntlich zu machen, daß bei den Grenzmarken der beiden Gleisenden in der Mitte des gesperrten Gleises je ein Gleis ab = schlußsignale nicht vorhanden sind, dürsen auch Saltsignale nicht vorhanden sind, dürsen auch Saltsignale nicht werden, die dann aus = nahmsweise in der Mitte des Gleises aufzustellen sind; in gleicher Höhe mit diesen Haltsignalen ist sodann seitwärts des gesperrten Gleises, und zwar auf jeder Seite, an der sich besahrbare Gleise befinden, das Signal 12 aufzustellen.

- 65.) Die Knallsignale sind grundsäglich mit einem sichtbaren Haltsignal anzuwenden, und zwar:
  - a) wenn die Zugmannschaft von der Aufstellung des Haltsignales nicht verständigt ist;
- b) wenn beim aufgestellten Haltsignal ein Bediensteter nicht verbleiben kann;
- c) wenn die Gefahr besteht, daß das Haltsignal wegen unsichtigen Wetters (Nebel, Schneegestöber u. dgl.) oder aus anderen Ursachen übersehen werden könnte;
- d) wenn das Haltsignal in einem Tunnel aufgestellt wird.

In allen diesen Fällen sind die Knallkapseln etwa 200 m vor dem sichtbaren Haltsignal zu legen. Wenn aber die im Falle c) begründete Gefahr für das Übersehen eines Blocksignales, das kein Borsignal hat, besteht, dann dürsen bei Dringlicht eit die Knallkapseln auch in einem kürzeren Ubstand vor dem Blocksignal gelegt werden.

- 66.) Das Haltsignal ist nur dann, wenn sichtbare Signalmittel nicht vorhanden sind, mit den Knallkapseln allein zu geben; diese sind in einem solchen Fall mindestens auf Bremsweglänge vor dem hindernis zu legen.
- 67.) Die Knallkapseln dürfen weder auf Wegübergängen, noch in deren unmittelbarer Nähe und auch nicht in der Nähe von bewohnten Gebäuden oder besetzten Dienstposten (z. B. Aufnahmsgebäude, Stellwerk usw.) gelegt werden.

Die Knallkapseln sind jährlich zweimal zu untersuchen.

Bei Lokalbahnbetrieb entfällt grundsätzlich die Anwendung von Knallsignalen; Ausnahmen werden von der Eisenbahnaussichtsbehörde besonders verfügt.

## Feststehende Signale.

68.) Bu den feststehenden Signalen gehören:

Sauptsignale: Einfahr=, Ausfahr=, Block=, Wege= und Deckungssignale,

Borfignale, Merkzeichen und Warnbaken,

Berschubsignale,

Nachschiebesignale,

Ständige Langfamfahrsignale,

Beichenfignale,

Signale an Wafferfranen,

Gleisabschlußsignale,

Grenzmarken,

Berichubpflöde,

Pfeifpflöcke,

Grenzzeichen für Bugförderungsftellen,

Signale an Gleisbrückenwaagen,

Rennzeichen ber Annäherung an unabgeschrankte Wegübersetzungen: Nebelkreuze, ferner die Besonderen Kennzeichen für den Leichttriebwagenverkehr,

Geschwindigkeitstafeln.

#### Allgemeines zu den feststehenden Signalen.

69.) Hauptsignale, ferner Bor= und Berschubsignale sind entweder Formsignale, d. h. Mastsignale mit Signal= armen bzw. mit Signalscheiben, oder Licht tagsignale i gnale; lettere zeigen auch bei Tag die für die Nacht vorgeschriebenen Signalbilder.

An einem Signalmast dürfen auch mehrere Lichttagsignale angebracht sein (z. B. Einfahrsignal und Ausfahrvorsignal, Ausfahrsignal und Berschubsignal). Der Signalmast entfällt in jenen Fällen, in denen das Lichttagsignal anderwärtig, z. B. an Tragwerken u. dgl., angebracht werden kann.

Die Signalmaste der Hauptsignale sind an der Borderseite in Abständen von 0.5 m abwechselnd weißerot, die der Bore und Berschubsignale in den gleichen Abständen weißeschwarz, an der Rückseite jedoch bei allen diesen Signalen grundsählich grau gestrichen. Ein Signalemast, der mehrere Lichttagsignale trägt, ist, wenn diese Signale für die gleiche Fahrtrichtung gelten und sich unter ihnen ein Hauptsignal befindet, an der Borderseite, dem vorhandenen Hauptsignal entsprechend, abwechselnd weißerot gestrichen; gelten aber nicht alle an dem gemeinsamen Signalmast angebrachten Lichttagsignale sür die gleiche Fahrtrichtung, dann ist die Rückseite des Mastes dem nach dieser Seite hin gültigen Signal (Hauptsignal bzw. Boreoder Berschubsignal) entsprechend abwechselnd weißerot bzw. weißeschwarz gestrichen.

Auf Strecken mit elektrischer Zugförderung sind, wenn sich eine besondere Hervorhebung des Standortes eines Hauptsignales als nötig erweist, die unmittelbar vor dem betreffenden Hauptsignal auf derselben Bahnseite stehenden drei Fahrleitungsmaste in einer Länge von etwa 3.0 m abwechselnd weiß-rot gestrichen.

70.) Die Laternen der Hauptsignale, bisweisen auch die der Borsignale, sind an der Rückwand mit einem kleinen kreisförmigen Ausschnitt versehen, um das Brennen der Lampen durch das so entstehende Sternlicht nach dieser Richtung kenntlich zu machen. Das Sternlicht darf jedoch entfallen, wenn das betreffende Signal vom Fahrdiensteleiter, Weichensteller oder Bahnwärter von vorn gesehen wird, oder wenn es infolge seines Ausstellungsortes von den vorgenannten Bediensteten überhaupt nicht gesehen werden kann.

Bei Lichttagsignalen sind für das Überprüfen des Brennens der Signallampen an Stelle des Sternlichtes eigene Überwachungslampen vorgesehen.

- 71.) Wird ein Haupt-, Bor- oder Berschubsignal untauglich, so müssen die in Betracht kommenden Bediensteten hievon verläßlich verständigt werden. Bon der Untauglichsteit eines Borsignales sind jedoch die Zugmannschaften nur dann zu verständigen, wenn sich dieses Signal in der Stellung "Hauptsignal frei" befindet.
- 72.) Die bei zeitweiliger Sperre von Berkehrsstellen mit Zugverkehr notwendigen Abweichungen von einzelnen für die feststehenden Signale allgemein geltenden Bestimmungen werden mit den für diese Berkehrsanordnung geltenden Sperrvorschriften gesondert verfügt (siehe auch Punkt 76).

#### Hauptsignale.

(Einfahr-, Ausfahr-, Blod-, Bege- und Dedungssignale.)

73.) Die Hauptsignale zeigen folgende Signalbilder:

Signal 14: "Halt".

Gegen den Zug bei Tag: Ein Arm rechts waagrecht oder die rote, weißgeränderte Fläche der freisrunden Scheibe oder ein rotes Licht (Bild 9);

bei Nacht: Ein rotes Licht (Bilb 10).

Signal 15: "Frei".

Gegen den Zug a) bei Tag: Ein Arm rechts schräg nach aufwärts oder ein Arm rechts schräg nach aufwärts mit einem grünen Licht oder die Kante der kreisrunden Scheibe oder nur ein

bei Nacht: Ein grünes Licht (Bild 12):

grünes Licht (Bild 11);

b) bei Tag: Zwei Arme rechts schräg nach auswärts oder ein Arm rechts schräg nach auswärts mit zwei grünen Lichtern oder nur zwei grüne Lichter (Bild 11);

bei Racht: Zwei grüne Lichter (Bild 12);

c) bei Tag: Drei Arme rechts schräg nach aufwärts oder ein Arm rechts schräg nach aufwärts mit drei grünen Lichtern oder nur drei grüne Lichter (Bild 11);

bei Nacht: Drei grüne Lichter (Bild 12).

#### Bestimmung und Anwendung der Hauptsignale.

74.) Die Hauptsignale gelten nur für Züge; für Berschubbewegungen haben die Hauptsignale nur insofern Bebeutung, als durch die Stellung "Frei" dieser Signale die Bornahme von Berschiebungen, durch die ein- oder ausfahrende Züge gefährdet sind, verboten wird.

Ein Hauptsignal zeigt an, ob ein Zug über dasselbe hinausfahren darf oder nicht.

Das Signal 15 "Frei" wird auch als "Unterscheidungsfignal" verwendet (siehe Punkt 79).

75.) Bei Wahrnehmung des Signales 14 "Halt" muß alles aufgeboten werden, um den Zug noch vor dem Signal zum Stillstand zu bringen. Ein vor einem "Halt" zeigenden Hauptsignal stehender Zug darf nur dann weiterfahren, wenn das Signal. "Halt" in "Frei" verwandelt wurde oder wenn von berufener Seite die Erlaubnis zur Weiterfahrt durch unzweideutige Weisung und durch Abgabe des Signales 47 "Borwärts" am Standort des "Halt" zeigenden Signales gegeben wird (Ausnahme siehe Punkt 83).

Sollte jedoch die Zugmannschaft schon verständigt sein, daß ein Hauptsignal untauglich ist (was auch zutrifft, wenn

für den Zug gewiffe Signale nicht zu betätigen sind), so darf das Anhalten des Zuges vor einem solchen Signal dann unterbleiben, wenn am Standort dieses Signales die Erlaubnis zur Weiterfahrt mit dem Handsignal 47 "Borwärts" gegeben wird. Bei Fehlen des Handsignales ist unbedingt anzuhalten.

- 76.) Die zu einer Gruppe gehörenden Hauptsignale müssen gleichzeitig beleuchtet sein, damit das volle Signalbild vorhanden ist. Abweichend hievon sind in zeitweilig gesperrten Bahnhösen mit Zugverkehr soweit überhaupt eine Beleuchtung der feststehenden Signale vorgeschrieben ist nur die für die benützte Fahrstraße gültigen Signale zu beleuchten. Bei mehrarmigen beleuchteten Signalen müssen jedoch stets sämtliche Laternen brennen.
- 77.) Die Lichter der Ein- und Ausfahrsignale dürfen bei Zugpausen von mehr als 3 Stunden in jenen Bahnhöfen verlöscht werden, für welche dies von der Bundesbahn- direktion besonders verfügt wurde.

Elektrisch beleuchtete Signale dürfen, solange kein Zug zu gewärtigen ist, unbeleuchtet sein.

- 78.) In der Regel sind die Einfahr-, Bloc-, Wege- und Deckungssignale auf eingleisiger Bahn rechts, auf zweigleisiger Bahn mit Rechtsfahren rechts, mit Linksfahren links, die Ausfahrsignale jedoch in allen Fällen rechts vom befahrenen Gleis aufzustellen.
- 79.) Wird an einer Stelle zweier oder mehrerer nebeneinander laufender Bahnlinien ein nur für die eine Bahnlinie gültiges Hauptsignal aufgestellt, so ist in gleicher

Höhe mit diesem Signal für die anderen Bahnlinien ein ständig das Signal 15 a zeigendes Hauptsignal als "Unterscheidungssignal" aufzustellen; hievon darf nur dann abgesehen werden, wenn die Ausgestaltung der Hauptsignale auf den einzelnen Bahnlinien derart voneinander abweicht, daß jede Berwechslung ausgeschlossen ist.

Das Signal 15 a ift als "Unterscheidungsfignal" auch dann anzuwenden, wenn auf ein und derselben Bahnlinie in der gleichen Fahrtrichtung zwei oder mehrere nebeneinander laufende Gleise von Zügen befahren werden und die Hauptsignale für die Fahrten auf einem dieser Gleise für die auf den anderen Gleisen fahrenden Züge Anlaß zu Irrungen geben könnten.

- 80.) Wird ein gültiges Hauptsignal bei Dunkelsheit ein Lichttagsignal auch bei Tag unbeleuchtet oder mit weißem Licht angetroffen und kann bei einem Formsignal auch nicht dessen Stellung "Frei" unzweiselshaft wahrgenommen werden, so ist ungesäumt anzuhalten. Der Zug hat solange zu halten, bis entweder die Stellung "Frei" einwandfrei erkannt bzw. das Signal auf "Frei" gestellt wird oder bis von berusener Seite die Erlaubnis zur Weitersahrt durch unzweideutige Weisung und durch Abgabe des Handssignales 47 "Borwärts" am Standort des "Halt" zeigenden Signales erteilt wird (Ausenahme siehe Punkt 83).
- 81.) Untaugliche Hauptsignale sollen sich in der Stellung "Halt" befinden und müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein; an einem untauglichen Lichttagsignal ist bei Dunkelheit eine Laterne anzubringen, die das der Grundstellung des Signales entsprechende Licht zeigt.

Kann ein in der Stellung "Frei" untauglich gewordenes Hauptsignal (Formsignal) nicht in die Stellung "Halt" gebracht werden, so ist bei Tag neben dem untauglichen Hauptsignal eine Haltesignalscheibe aufzustellen, bei Nacht aber die Signallaterne des Hauptsignales etwas herabzulassen, und zwar nur so weit, bis das Signal rotes Licht zeigt. Ein Lichttagsignal ist in einem solchen Fall durch Lockern der Glühbirne zu verlösschen.

- 82.) Das Berhalten der Bahnhof- und Streckenbediensteten sowie der Zugmannschaft bei Untauglichkeit eines Hauptsignales ist in der Tafel I (Seite 56) in übersichtlicher Form zusammengestellt.
- 83.) Befindet sich beim Einfahrsignal ein Fernsprechwerk, das eine Berständigung mit dem Fahrdiensteleiter ermöglicht, dann ist mit Bewilligung der Bundesbahndirektion bei Untauglichkeit des Einfahre allenfalls auch des Aussahrsignales abweichend von den vorstehenben Bestimmungen wie folgt vorzugehen:

Nach Anhalten des Zuges beim Einfahrsignal begibt sich der Zugführer unter Mitnahme des Fahrberichtes sofort zum Fernsprechwerk, ruft den Bahnhof auf und meldet sich mit den Worten: "Hier Zugführer des Zuges . . . (Bezeichnung) beim Einfahrsignal von . . . (Name des Bahnshofes)."

Der Fahrdienstleiter antwortet: "Sier Fahrdienstleiter des Bahnhofes.... (Name des Bahnhofes)" und erteilt je nach Sachlage die erforderlichen Weisungen mit folgenden Worten:

# Zugmann= Tafel I. Streckenbediensteten sowie der schaften bei Untauglichkeit eines Hauptsignales. Berhalten der Bahnhof= und

	Die Zugmann	tschaft wurde von der	Die Zugmannschaft wurde von der Untauglichkeit des Hauptlignales	ptfignales
Die	verständigt	ibigt	nicht verständigt	tändigt
Fahrt ift	Verhalten des am Standorte des Handlignales auf= gestellten Vediensteten	Berhalten der Zugmannschaft	Verhalten des am Standorte des Hauptsignales auf- gejtellten Vediensteten	Verhalten ber Zugmannschaft
ver= boten	1)	Anhalten beim Hauptsignal	(6	Anhalten beim Hauptfignal
er= laubt	Gibt Signal 47 "Vorwärts" ")	Fahrt ohne Unstallen beim Haupts fignal auf Erund des wahrgenommenen Famblignales	Gibt Signal 13 "Der Zug hat anzuhalten" verständigt den Zuglührer von der Untang- lichkeit des Hauptignales so- wie von der erlaubten Fahrt und gibt Signal 47 "Borwärts"	Anhalten beim Haupte fignal; Wetterfahrt nach mündlicher Erlaubnis und Achenehmung des Signales 47 "Vorwärts"

Die Entsendung eines Bediensteten entfällt, weil der Zug dei Fehlen des Handsignales ohnehin anhalten nuch. Die Entsendung eines Bediensteten entfällt, weil das Signal in der Stellung "Halt" zu sein hat, zumindestens aber die Kaltssignalien aufgestellt bzw. das Signallicht vot geblendet, bei Lichttagsganalen allenfalls verloschen sein much. Das Signal 47 "Borwärtes" wird ohne Ricksich auf die Stellung der Lokomotive gegeben und bedeutet Fortsetzung der Fahrt in gleicher Richtung. Die Algabe diese Handsgane dat während der Borbeischer Ruchen.

a) Wenn die Einfahrt verboten ist: "Einfahrsignal untauglich, Zug wartet bis auf weiteres";

b) wenn die Einfahrt erlaubt ist: "Einfahrsignal untauglich, Einfahrt erlaubt, Handsignal entfällt".

Ist außer dem Einfahrsignal auch das Ausfahrsignal untauglich, so ist einem Durch fahrzug die Erlaubnis zur Einfahrt und Ausfahrt in folgender Weise zu erteilen:

"Einfahr= und Ausfahrsignal untauglich, Einfahrt und Ausfahrt erlaubt, Handsignale entfallen am Standort dieser Signale."

Anschließend an diese Weisungen sind auch sonstige, den eigenen Bahnhof betreffende Aufträge an die Zug-mannschaft dem Zugführer mitzuteilen (z. B. Einfahrt auf ein besetztes Gleis, Langsamfahren u. dgl.).

Durchfahrzügen, die beim Einfahrsignal angehalten worden sind, ist bei erlaubter Durchfahrt, unbekümmert um die allfällig bereits fernmündlich erteilte Erlaubnis zur Ausfahrt, vom Fahrdienstleiter das Signal 47 "Bor-wärts" (bei Dunkelheit mit grünem Licht) zu geben.

Der Zugführer hat alle erhaltenen Aufträge mit der Zeit des Empfanges im Fahrbericht einzutragen und dem Fahrdienstleiter zur Überprüfung der richtigen Aufnahme zu wiederholen. Bom Lokomotivführer sind nach mündlicher Berständigung über die für ihn maßgebenden Weisungen die Eintragungen im Fahrbericht zum Zeichen der Kenntnisnahme fertigen zu lassen; die Zugbegleitmannschaft ist über alle sie betreffenden Mitteilungen mündlich zu verständigen.

Bei zeitweiliger Sperre solcher Bahnhöfe hat die erforderliche Berständigung in gleicher Weise durch den während der Sperrzeit im Bahnhof anwesenden Berkehrsbediensteten zu erfolgen.

Das Berzeichnis der Bahnhöfe, bei deren Einfahrfignalen derartige Fernsprechwerke vorhanden sind, ist in Tafel B 40 aufgenommen.

#### Einfahrsignale.

84.) Die Einfahrsignale becken die Bahnhöfe gegen unerlaubte Zugfahrten und dienen zur Regelung der Einfahrt der Züge.

Die Anwendung von Einfahrsignalen auf Lokalbahnen wird von der Eisenbahnaufsichtsbehörde besonders angeordnet.

In Bahnhöfen, in denen die Stellung des Einfahrsignales und die Weichenstellung in gegenseitiger Abhängigsteit stehen (Bahnhöfe mit Weichensicherungsanlagen), zeigt das Signal 15 a an, daß die Einfahrt erlaubt ist und daß alle zu befahrenden Weichen für die Fahrt in die Gerade stehen, wogegen die Signale 15 b und 15 c anzeigen, daß die Einfahrt erlaubt ist, daß aber einige der bei der Einfahrt benüßten Weichen oder alle in die Ablenkung befahren werden.

In Bahnhöfen, in denen die Stellung des Einfahrfignales und die Weichenstellung nicht in gegenseitiger Abhängigkeit stehen (Bahnhöfe ohne Weichensicherungsanlagen), wird für alle Fahrstraßen nur das Signal 15 a angewendet; es zeigt dann nur an, daß die Einfahrt

erlaubt ist, nicht aber, ob die bei der Einfahrt benützten Weichen in die Gerade oder Ablenkung befahren werden.

Die Bedeutung der einzelnen Signalbilder bei dreiarmigen Hauptsignalen wird fallweise festgelegt und in Tafel B 19 verlautbart, aus der auch ersichtlich ist, ob ein Bahnhof mit einer Weichensicherungsanlage ausgestattet ist oder nicht.

- 85.) Einfahr- und Deckungssignale, die mit Borfignalen ausgerüftet sind, müssen mindestens 100 m vor dem Gefahrpunkt, die Einfahrsignale überdies mindestens 50 m vor dem Berschubpflock aufgestellt sein. Als Gefahrpunkt gilt:
- a) in Bahnhöfen und bei Abzweigstellen die erste zu befahrende Weiche und zwar, wenn sie gegen die Spize befahren wird, deren Spize, wenn sie nach der Spize befahren wird, deren Grenzmarke;
- b) bei Haltestellen der Beginn des Bahnsteiges;
- c) bei Bahnkreuzungen und Wegübersetzungen die Mitte der Kreuzung bzw. Übersetzung;
- d) bei Ladepläten der Beginn des Ladeplates.

Diese Signale sollen von der Zugspize aus auf mindestens 200 m sichtbar sein; ist dies nicht möglich, so ist die Entsernung zwischen Signal und Gesahrpunkt um den Fehlbetrag zu erhöhen oder es ist die zulässige höchstgeschwindigkeit entsprechend sestzusezen.

Einfahr- und Deckungssignale, die nicht mit Borfignalen ausgerüftet find, werden grundsätzlich auf Bremsweglänge vor dem Gefahrpunkt aufgestellt, doch ist es mit Genehmigung der Generaldirektion gestattet, sie ausnahmsweise auch in einer geringeren Entfernung, jedoch mindestens 200 m vor dem Gesahrpunkte aufzustellen. Diese Signale sollen von der Zugspize auf die für die Aufstellung der Vorsignale maßgebende Entsernung sichtbar sein; ist dies nicht möglich, so entscheidet über den Standort dieser Signale auf Antrag der Generaldirektion die Eisenbahnaufsichtsbehörde.

86.) Die Einfahrsignale zeigen in der Grundstellung das Signal 14 "Halt". In die Stellung "Frei" dürfen sie nur über Anordnung des Fahrdienstleiters oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, des hiezu befugten Aussichtsbediensteten gebracht werden. Die Freigabe wie auch das Freistellen eines Einfahrsignales darf grundsählich nur dann erfolgen, wenn die Ankunst eines Zuges zu erwarten ist. Bor Freigabe bzw. Freistellen des Signales müssen die nötigen Vorkehrungen für die gesicherte Einfahrt des Zuges— bei einem durchsahrenden Zug auch für seine ungehinderte Aussahrt — getroffen sein.

87.) Die Einfahrsignale find mit Kontrolleinrichtungen versehen, die die Stellung "Halt" dieser Signale anzeigen.

Als Kontrolleinrichtung ist bei Vorhandensein einer Weichensicherungsanlage auch die Blendung des Signalblockfensters am Blockwerk und bei einem mechanischen Signal ohne Blockverschluß die Lage des Stellhebels anzusehen.

88.) Das Einfahrsignal ift auf "Salt" zurückzustellen:

a) in Bahnhöfen ohne Weichensicherungsanlagen, sobald der einfahrende Zug an dem Einfahrsignal vorbeigefahren ist; b) in Bahnhöfen mit Weichensicherungsanlagen, sobald der eingefahrene Zug sämtliche vom Einfahrsignal abhängigen, gegen die Spike befahrenen Weichen sowie die lette auf der Einfahrseite in Betracht kommende Grenzmarke überfahren hat und an ihm das Borhandensein des Schlußsignales, mindestens aber der Schlußsaterne (Schlußscheibe) festgestellt wurde.

Diese Bestimmung gilt auch für das Rückstellen des Stellhebels jener Signale, die durch die Einwirkung des Zuges selbsttätig auf "Halt" zurücksallen.

Nur im Falle der Gefahr darf das Einfahrsignal früher auf "Halt" gestellt werden, doch darf diesfalls in Bahnhöfen mit Weichensicherungsanlagen das Berschließen des Einfahrsignales erst über besondere Weisung des Fahrdienstleiters erfolgen.

#### Ausfahrsignale.

89.) Die Ausfahrsignale dienen zur Regelung der Ausfahrt der Züge und zeigen an, ob und auf welche Bahnlinie aus einem Gleis oder einer Gleisgruppe die Ausfahrt erlaubt ist. Aus Tafel B 19 ist ersichtlich, für welche Gleise die einzelnen Ausfahrsignale gelten. Für die Fahrt auf die Stammbahn gilt das Signal 15 a, für die Fahrt auf die erste abzweigende Bahnlinie das Signal 15 b und für die Fahrt auf die zweite abzweigende Bahnlinie das Signal 15 c. Sind mit einem Ausfahrsignal mehr als zwei abzweigende Bahnlinien zu kennzeichnen, so werden fallweise die notwendigen Berfügungen getroffen.

Die Ausfahrsignale sollen derart aufgestellt werden, daß sie von der Zugmannschaft der ausfahrenden Züge rechtzeitig wahrgenommen werden können.

90.) Die Ausfahrsignale zeigen in der Grundstellung das Signal 14 "Halt". In die Stellung "Frei" dürfen sie nur über Anordnung des Fahrdienstleiters oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, des hiezu berusenen Aussichtsbediensteten gebracht werden, und zwar möglichst kurz vor der Ausfahrt eines Zuges, bei durchsahrenden Zügen aber vor der Freigabe der Einfahrt. Auch bei Zügen mit nur kurzem Ausenthalt ist das Ausfahrsignal — unabhängig von dem Zeitpunkt seiner Freigabe — grundsählich erst nach Stillstand des Zuges auf "Frei" zu stellen. Bon diesem Borgang darf nur dann abgewichen werden, wenn der Aussahrweichensteller mit Bewilligung der Bundesbahndirektion zu Berrichtungen bei einem solchen Zug herangezogen wird. Weitere Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Generaldirektion.

Bor Freigabe bzw. Freistellen des Ausfahrsignales müssen die nötigen Borkehrungen für die gesicherte Ausfahrt getroffen sein.

91.) In Bahnhöfen ohne Weichensicherungsanlagen ist das Ausfahrsignal in die Stellung "Halt" zu bringen, sobald der ganze Zug an dem Signal vorbeigefahren ist.

In Bahnhöfen mit Weichensicherungsanlagen darf das Ausfahrsignal erst dann auf "Halt" zurückgestellt werden, wenn der Zug sämtliche in der Fahrstraße gelegenen, mit dem betreffenden Signal in Abhängigkeit stehenden Weichen überfahren hat. Diese Bestimmung gilt auch für das Rückstellen des Stellhebels jener Signale, die durch die Einwirkung des Zuges selbsttätig auf "Halt" zurückfallen.

Nur im Falle der Gefahr darf das Ausfahrsignal früher auf "Halt" gestellt werden, doch darf diesfalls in Bahnhöfen mit Weichensicherungsanlagen das Verschließen des Ausfahrsignales erst über besondere Weisung des Fahrdienstleiters erfolgen.

#### Blocksignale.

92.) Ist die Strecke zwischen zwei Bahnhöfen durch Block- oder Zugmeldeposten unterteilt, so wird der Beginn des bei einem solchen Posten anfangenden Raumabschnittes durch ein Blocksig nal gekennzeichnet. Das Blocksignal zeigt durch die Signale 14 und 15 a (fallweise auch 15 b) an, ob der anschließende Raumabschnitt von einem Zug befahren werden darf oder nicht.

Die mit Borsignalen ausgestatteten Blocksignale müssen vom Zug aus auf 100 m, die nicht mit Borsignalen ausgestatteten Blocksignale aber auf die für die Aufstellung von Borsignalen maßgebende Entsernung sichtbar sein; wenn dies nicht möglich ist, entscheidet über den Standort dieser Signale auf Antrag der Generaldirektion die Eisenbahn-aufsichtsbehörde.

Die Blocksignale zeigen in der Grundstellung das Signal 14 "Halt". Das Blocksignal ist für eine zu ge-wärtigende Zugkahrt nur dann in die Stellung "Frei" zu bringen, wenn der anschließende Raumabschnitt nicht besetzt ist. Nachdem der ganze Zug an dem Blocksignal vorbeigefahren ist, muß es gleich wieder auf "Halt" zurückgestellt werden.

#### Wegesignale.

93.) Die Wegesignale stehen stets mit den zugehörigen Weichen in Abhängigkeit und dienen dazu, in besonderen Fällen den Zügen Fahrstraßen anzuzeigen, die durch die Einfahrsignale nicht eindeutig gekennzeichnet werden.

Die Wegesignale zeigen in der Grundstellung das Signal 14 "Halt".

#### Decungssignale.

94.) Die Deckungssignale dienen zur Deckung von Gefahrpunkten auf der Strecke, wie Bahnkreuzungen und Wegübersetzungen in Schienenhöhe, Abzweigungen von Ladestellen, Schleppbahnen und Zweigbahnen, Personenhaltestellen auf zweigleisigen Strecken mit nur einseitigem Bahnsteig u. dgl. Die Deckungssignale zeigen in sinngemäßer Unwendung der Bestimmungen des Punktes 84 die Signale 14 und 15 a, im Bedarfsfall auch das Signal 15 b. Bei Bahnadzweigungen und Bahnkreuzungen in Schienenhöhe sind die Deckungssignale für jede Fahrtrichtung gegenseitig so in Abhängigkeit gebracht, daß sie einander gefährdende Zugfahrten ausschließen.

Die mit Deckungssignalen ausgestatteten Verkehrsstellen und Bahnkreuzungen in Schienenhöhe sind in Tafel B 19 enthalten.

95.) Hinsichtlich der Aufstellung der Deckungssignale vor dem Gefahrpunkt und ihrer Sichtweite gelten die Bestimmungen des Punktes 85.

Erleichterungen (wie z. B. Entfall der Borsignale oder Entfall der Deckungssignale in Blockstrecken) sind nach Maßgabe der örtlichen und der Berkehrsverhältnisse mit Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde zulässig.

96.) Die Deckungssignale zeigen dem Zug an, ob die zu beckende Stelle befahren werden darf oder nicht, bei fallweiser Berwendung der Signale 15 a und 15 b überbies auch noch die Richtung der Fahrt.

Die von der Strecke abzweigenden Schleppbahnen und Ladestellen, in die Züge unmittelbar einfahren, sind wie Bahnabzweigungen zu behandeln. Deckungssignale von Schleppbahnen und Ladestellen, in die Züge nicht unmittelbar einfahren, müssen mit den Abzweigweichen, Gleissperrschuhen u. dgl. derart in Abhängigkeit stehen, daß sie nur dann in die Stellung "Frei" gebracht werden können, wenn die Fahrt auf dem Hauptgleis gesichert ist.

97.) Die Deckungssignale der Schleppbahnen oder Ladesstellen auf der Strecke, die nur zur Aufstellung von Wagen dienen, zeigen in der Grundstellung das Signal 15 a "Frei". Die Grundstellung der übrigen Deckungssignale wird fallweise bestimmt.

#### Vorsignale.

98.) Die Borfignale zeigen folgende Signalbilder: Signal 16: "Borsicht".

Gegen den Zug bei Tag: Die gelbe, schwarz- und weißgeränderte Fläche der Scheibe oder ein gelbes Licht (Bild 13); bei Nacht: Ein gelbes Licht (Bild 14).

#### Signal 17: "Hauptsignal frei".

Gegen den Zug bei Tag: Die Kante der Scheibe oder ein grünes Licht (Bild 15);

bei Nacht: Ein grünes Licht (Bild 16).

Das Vorsignal ist entweder ein Mastsignal mit einer runden oder rechteckigen Scheibe oder ein Lichttagsignal. Die rechteckige Scheibe ist, wenn sie das Signal 16 "Borsicht" zeigt, auf die Kante gestellt.

Das Licht des Borsignales befindet sich gewöhnlich ungefähr in Augenhöhe des Lokomotivführers.

- 99.) Das Borsignal zeigt an, ob sich das zugehörige Hauptsignal in der Stellung "Halt" oder "Frei" befindet, wobei das Signal 16 "Borsicht" zur Kennzeichnung der Stellung "Halt" des Hauptsignales dient (Ausnahmen siehe Punkt 103). Die Grundstellung des Borsignales hat daher der Grundstellung des zugehörigen Hauptsignales zu entsprechen.
- 100.) Die Entfernungen, auf die die Vorsignale in den einzelnen Strecken im hindlick auf die bestehenden Reigungsverhältnisse und Streckenhöchstgeschwindigkeiten vor den zugehörigen hauptsignalen aufgestellt sein müssen, werden fallweise besonders bestimmt.

Borsignale sind vor Einfahr- und Blocksignalen, erforderlichenfalls auch vor anderen Hauptsignalen, und zwar grundfählich auf derselben Bahnseite wie diese aufgestellt. Bei Ausfahrvorsignalen darf von diesem Grundsatz dann abgewichen werden, wenn diese Signale unmittelbar beim Einfahrsignal aufzustellen sind. Die Borsignale müssen von der Zugspitze aus auf minbestens 100 m sichtbar sein.

Ausnahmen jeder Art bedürfen der Genehmigung durch die Eisenbahnaufsichtsbehörde.

- 101.) Das Borsignal steht mit dem zugehörigen Hauptsignal derart in Abhängigkeit, daß zuerst das Hauptsignal in die Stellung "Frei" und dann das Borsignal in die Stellung "Hauptsignal frei" und umgekehrt zuerst das Borsignal in die Stellung "Borsicht" und dann erst das Hauptsignal in die Stellung "Halt" gebracht werden muß, soferne nicht beide Signale zwangläufig gleichzeitig gestellt werden.
- 102.) Bei Wahrnehmung des Signales 16 "Borsicht" ist derart weiterzusahren, daß der Zug zuverlässig noch vor dem etwa auf "Halt" stehenden zugehörigen Hauptsignal zum Stillstand kommen kann. In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn ein Borsignal bei Dunkelheit ein Lichttagsignal auch bei Tag unbeleuchtet oder mit weißem Licht angetroffen wird und wenn bei einem Scheibensignal auch nicht dessen Stellung auf "Hauptsignal frei" unzweiselhaft wahrgenommen werden kann.
- 103.) Soferne nicht ein Zwang zum gleichzeitigen Stellen des Bor- und Hauptsignales besteht, ist beim Freistellen des Einfahrsignales für einen vor diesem angehaltenen Zug das zugehörige Borsignal nicht in die Stellung "Hauptsignal frei" zu bringen; weiters ist das Einfahrvorsignal trot des Freistellens des Einfahrsignales in der Stellung "Borsicht" zu belassen, wenn dadurch ein Zug auf eine unerwartete, eine Geschwindigkeitsverminderung bedingende Einfahränderung oder auf ein außergewöhnliches Anhalten im Bahnhof aufmerksam gemacht werden soll.

Das Ausfahrvorsignal ist nur für einen im Bahnhof durch fahrenden Zug anläßlich des Freistellens des Ausfahrsignales in die Stellung "Hauptsignal frei" zu bringen.

Ein zu einem untauglichen Hauptsignal gehöriges Borsignal ist in der Stellung "Borsicht" zu belassen bzw. in diese Stellung zu bringen.

Untaugliche Vorsignale sollen sich in der Stellung "Borsicht" befinden und müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein; an einem untauglichen Lichttagsignal ist bei Dunkelheit eine Laterne mit gelbem Licht anzubringen.

#### Merkzeichen und Warnbaken.

104.) Um den Standort eines Borsignales hervorzuheben, ist etwa 1.5 m vor dem Signal und etwas über dem Boden eine schwarzumrandete, 1.0 bis 1.5 m hohe und 0.75 bis 1.0 m breite Tafel, "Merkzeichen" genannt, aufgestellt, die auf weißem Grunde von den Ecken ausgehend vier in der Mitte der Tafel zusammenlausende schwarze Streisen zeigt (Bild 13 und 15).

105. Um die Zugmannschaften — besonders bei den schnellfahrenden Zügen oder in nebelreichen Strecken — auf die Annäherung an Vorsignale ausmerksam zu machen, werden diese außer mit dem Merkzeichen auch noch mit Warnbaken.

Die Warnbaken zeigen auf etwa 160 cm hohen und 40 cm breiten Blechtafeln von links nach rechts ansteigende

schwarze Querstreifen auf weißem Grund und sind in einem Winkel von 60 Grad gegen die Bahnachse aufgestellt (Bild 17).

Bor einem Borsignal werden gewöhnlich drei, in besonderen Ausnahmsfällen aber dis zu fünf Warnbaken verwendet, von denen die dem Borsignal zunächst stehende einen Querstreifen, die vor dieser befindliche zwei Querstreifen und die noch weiter vorgelegenen drei, die in Ausnahmsfällen noch vorhandenen weiteren Warnbaken aber vier dzw. fünf Querstreifen tragen. Die erste Warnbake wird 100 m vor dem Merkzeichen des Vorsignales, jede weitere aber in einem Abstand von 75 m vor der rückgelegenen Warnbake aufgestellt.

#### Verschubsignale.

106.) Die Berschubsignale zeigen folgende Signalbilder:

Signal 18: "Berschub erlaubt".

Gegen die Richtung der Berschubfahrt:

bei Tag: Die Kante der Scheibe oder mattweißes Licht (Bild 18);

bei Nacht: Mattweißes Licht (Bild 19).

Signal 19: "Berichub verboten".

Gegen die Richtung der Berschubfahrt:

bei Tag: Die blaue, weißgeränderte Fläche der Scheibe oder blaues Licht (Bild 20);

bei Nacht: Blaues Licht (Bild 21).

107.) Das Berschubsignal ist entweder ein Mastsignal mit einer quadratischen Scheibe oder ein Lichttagsignal. Die quadratische Scheibe ist, wenn sie das Signal 19 "Berschub verboten" zeigt, auf die Spize gestellt und zeigt auf der Seite, nach der das Signal gilt, das Signalbild, auf der Rückseite dagegen grauen Anstrich. Gilt jedoch das Signal nach beiden Seiten, so zeigt es das Tag- und Nachtsignalbild auf beiden Seiten.

Das mattweiße Licht ist durch Milch= (Porzellan=, Bein=) Glas zu bewirken.

108.) Die Berschubsignale dienen zur Sicherung der Züge gegen Berschubbewegungen und auch zur Regelung der Berschubbewegungen selbst. Für Züge haben diese Signale keine Gültigkeit.

Wenn Berschubsignale nur für bestimmte Gleise gelten, müssen die Nummern der betreffenden Gleise an diesen Signalen angeschrieben sein.

Das Signal 19 "Berschub verboten" zeigt an, daß Berschiebungen über die in den örtlichen Borschriften näher zu bezeichnenden Stellen hinaus nicht vorgenommen werden dürfen.

Die Grundstellung der Berschubsignale wird fallweise nach den örtlichen Berhältnissen bestimmt.

Untaugliche Berschubsignale müssen sich in der Stellung "Berschub verboten" befinden; sie sind als "ungültig" zu betrachten und nicht zu beleuchten. An Scheibensignalen ist das "Ungültigkeitszeichen" (siehe Punkt 180) anzubringen.

# Nachschiebesignale.

109.) Die Nachschiebesignale zeigen folgende Signalbilder:

## Signal 20: "Nachschiebebienst aufnehmen".

Gegen den Zug eine quadratische, auf die Kante gestellte weiße Scheibe mit einer schwarzen, nach oben gerichteten Pfeilspize (Bild 22).

## Signal 21: "Nachschiebebienft einftellen".

Gegen den Zug eine quadratische, auf die Kante gestellte weiße Scheibe mit einer schwarzen, nach unt en gerichteten Pfeilspise (Bild 23).

110.) Die Nachschiebesignale bezeichnen die Stelle, wo der Nachschiebedienst aufzunehmen oder einzustellen ist. Sie sind unmittelbar am Anfang und am Ende des Streckenabschnittes, in dem der Nachschiebedienst zu leisten ist, aufzustellen.

Um diese Signale bei Nacht im Bedarfsfalle sichtbar zu machen, sind sie entweder als Laternen mit Milch- (Porzellan-, Bein-) Gläsern ausgestattet oder sie-sind von außen beleuchtet.

Die Strecken und Stellen, wo Nachschiebesignale aufgestellt sind, sind in Tafel B 13 enthalten.

Für den Nachschiebedienst zum Ingangsetzen der Züge in Bahnhöfen kommen die Signale 20 und 21 nicht zur Answendung.

## Ständige Langsamfahrsignale.

111.) Die ständigen Langsamfahrsignale gleichen in Form und Anstrich den Langsamvorsignalen, haben aber in dem gelben Feld der Scheibe die an der Langsamfahrstelle zulässige Höchsteschwindigkeit mit schwarzen Ziffern angeschrieben; bei Nacht tragen sie unterhalb der Scheibe ein gelbes Licht (Bild 2).

Ständig langsam zu befahrende Gleisstellen sind auf jeden Fall dann zu kennzeichnen, wenn die dort zulässige Höchstellen sind auf jeden Fall dann zu kennzeichnen, wenn die dort zulässige Höchstellen wendigkeit nur die Hälfte der Streckenhöchstgeschwindigkeit oder noch weniger beträgt. Die Ausdehnung dieser Stellen, sowie die dort zulässigen Höchstgeschwindigkeiten werden den Zugmannschaften durch Berlautbarung in Tafel B 1 bekanntgegeben. (Siehe auch Punkt 124, Absat 3.)

Bei Lokalbahnbetrieb darf, wenn die Streckenhöchftgeschwindigkeit nicht mehr als 40 km/st beträgt, die Beleuchtung der ständigen Langsamfahrsignale entfallen, soferne sie nicht eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 10 km/st anzeigen.

112.) Das ständige Langsamfahrsignal ist bei hauptbahnmäßigem Betrieb wenigstens 400 m, bei Lokalbahnbetrieb wenigstens 200 m vor dem Beginn der langsam zu befahrenden Gleisstelle, und zwar auf eingleisiger Bahn und auf zweigleisiger Bahn bei Sperre eines Gleises rechts, auf zweigleisiger Bahn mit Rechtsfahren rechts, mit Linksfahren I in ks vom befahrenen Gleis aufzustellen. Das Signal muß von der Zugspize aus auf mindestens 200 m wahrgenommen werden können.

## Weichenfignale.

113.) Die Beichenfignale zeigen folgende Signalbilder:

Signal 22: "Die Weiche steht in die Gerade" bzw. "Die Kreuzungsweiche mit zwei Antrieben steht in die Hauptrichtung".

Nach beiden Richtungen ein aufrecht stehendes weißes Rechteck (Bild 24, 27 und 29).

#### Signal 23: "Die Weiche steht in die Ablenkung".

- a) Für die Fahrt gegen die Spite: ein die Richtung der Ablenkung anzeigender weißer Pfeil im schwarzen Feld (Bild 25).
- b) Für die Fahrt nach der Spike: eine waagrecht liegende, gleichgeformte weiße Figur im schwarzen Feld (Bild 26).

# Signal 24: "Die Kreuzungsweiche mit einem Antrieb steht in die Ablenkungen".

Nach beiden Fahrtrichtungen ein weißer waagrecht liegender Doppelpfeil im schwarzen Feld (Bild 28).

Signal 25: "Die Kreuzungsweiche mit zwei Antrieben steht in die Rebenrichtung".

Nach beiden Fahrtrichtungen ein schwarzes, liegendes Kreuz im weißen Feld (Bild 30).

Signal 26: "Die Kreuzungsweiche mit zwei Antrieben steht in die Ablenkung".

Ein die Richtung der jeweiligen Ablenkung anzeigender schwarzer Pfeil im weißen Feld (Bild 31 und 32).

Die Weichensignale sind entweder Laternen, bei denen das Signalbild — bei den Signalen 25 und 26 jedoch gewöhnlich der Untergrund — durch Milch= (Porzellan= oder Bein=) Gläser gebildet wird, oder unbeleuchtbare Signal= förper mit einem das Signalbild zeigenden Anstrich.

114.) Die Weichensignale zeigen die Stellung der Zungenvorrichtung der Weichen an.

Das Signal 22 ist anzuwenden, wenn die Zungenvorrichtung einer Weiche in die Gerade oder günstigere Richtung, das Signal 23 dagegen, wenn die Zungenvorrichtung in die Ablenkung oder ungünstigere Richtung zu befahren ist.

Für alle Weichen ist eine bestimmte Grundstellung vorgeschrieben; bei einfachen Weichen müssen, wenn sie sich in der Grundstellung befinden, die Weichennummertaseln senkrecht zur Gleisachse stehen.

115.) Auf Hauptbahnen sind alle fernbedienten Weichen, ferner jene örtlich bedienten Weichen, die bei Dunkelheit von Zügen befahren werden oder über die bei Dunkelheit wiederholt verschoben wird, mit beleuchtbaren Weichensignalkörpern auszurüften, die beim Befahren während der Dunkelheit beleuchtet sein müssen. Andere Weichen dürfen,

wenn sie in Nebengleisen liegen und es die örtlichen Berhältnisse zulassen, entweder ohne Weichensignal bleiben ober mit unbeleuchtbaren Signalkörpern ausgestattet sein.

Die Beleuchtung einer auf der Strecke liegenden Weiche darf entfallen, wenn sie mit ungeminderter Geschwindigkeit befahren werden darf und ihre richtige Stellung durch ein zugehöriges beleuchtetes Hauptsignal gekennzeichnet ist.

Bei Lokalbahnbetrieb sind unversicherte Weichen, wenn sie von Zügen befahren werden, ferner alle fernbedienten Weichen mit beleuchtbaren Signalkörpern auszurüsten, die beim Befahren während der Dunkelheit beleuchtet sein müssen; die übrigen von Zügen befahrenen Weichen, ferner alle Weichen, über die wiederholt verschoben wird, sind mindestens mit unbeleuchtbaren Signalkörpern auszurüsten; bei den sonstigen Weichen darf das Weichensignal entfallen.

# Signale an Wasserkranen.

116.) Das Signal 27: "Basserkran" wird durch mattweißes Licht gegeben, das die Laterne des Kranes bei Nacht nach allen Richtungen zeigt.

Bei Wasserkranen, die durch die Platbeleuchtung gut sichtbar sind, ferner bei Wasserkranen, die ständig gesperrt sind oder die keinen drehbaren, mit der Kransäule kestverbundenen Urm haben, darf das Signal 27 entfallen. Der Entfall dieses Signales wird in jedem Einzelfall von der Bundesbahndirektion verfügt.

Aus Tafel B 12 ist ersichtlich, welche Wasserkrane mit dem Signal 27 ausgestattet sind und bei welchen dieses Signal entfällt.

## Gleisabschlußsignale.

117.) Das Signal 28: "Gleisabschluß" zeigt gegen die Fahrtrichtung eine weiße Kreisfläche mit einem waagrecht liegenden schwarzen Streisen in der Mitte (Bild 33 und 33 a).

Die Gleisabschlußsignale sind entweder Laternen, deren weißer Untergrund durch Milch= (Porzellan= oder Bein=) Gläser gebildet wird, oder unbeleuchtbare Signalsförper mit einem das Signalbild zeigenden Anstrich. Bei Drehscheiben, Gleissperrschuhen und Gleissperrbäumen zeigen die Gleisabschlußsignale, wenn kein Fahrthindernis besteht, ein aufrechtstehendes weißes Rechteck (Bild 34).

118.) Die Gleisabschlußsignale sind im betreffenden Gleis wie Haltsignale zu beachten.

Sie kennzeichnen, in der Gleismitte angebracht, die Gleisabschlüsse sowie die gesperrten, aber umsahrbaren Bahnhofgleise (siehe Punkt 64). Bei Drehscheiben, Gleissperrschuhen und Gleissperrbäumen zeigen sie an, ob deren Stellung ein Fahrthindernis bildet oder nicht (Vilder 33 aund 34).

Zur Kennzeichnung von Stumpfgleisabschlüssen wird das Signal 28 grundsätlich nur dann verwendet, wenn auf das Stumpfgleis regelmäßig Züge einfahren.

Bei Gleissperrschuhen ist dieses Signal nach Bedarf, unbedingt aber in jenen Fällen anzuwenden, in denen mangels einer anderen Sicherung der Gleissperrschuh durch dieses Signal gegen ein Anfahren an seine Nückseite gessichert werden soll.

- 119.) Das Gleisabschlußsignal muß grundsätlich mit einem beleuchtbaren Signalkörper ausgestattet sein, wenn es verwendet wird:
  - a) zur Kennzeichnung von gesperrten Bahnhofgleisen;
- b) zur Kennzeichnung von Stumpfgleisabschlüssen, auf die bei Dunkelheit regelmäßig Züge einfahren;
- c) zur Kennzeichnung von Drehscheiben, Gleissperrschuhen und Gleissperrbäumen in Gleisen, auf denen bei Dunkelheit häufig Berschiebungen vorgenommen werden.

Bei guter Platbeleuchtung darf jedoch in den unter b) und c) angeführten Fällen die Beleuchtung des Gleisabschlußsignales entfallen bzw. es darf auch ein unbeleuchtbares Gleisabschlußsignal verwendet werden.

120.) Wird auf einem Stumpfgleis, auf das regelmäßig Züge einfahren, durch Aufstellen von Fahrzeugen das dort vorgeschriebene Gleisabschlußfignal verdeckt, so ist dieses Signal an der Gesahrseite des letzen Fahrzeuges anzubringen oder dort aufzustellen. Ist aber die Anzahl der aufgestellten Fahrzeuge so groß, daß das Stumpfgleis als Sinsfahrgleis nicht mehr in Betracht kommt, so entfällt diese Maßnahme.

# Grenzmarken.

121.) Das Signal 29: "Grenzmarke" besteht aus einem waagrecht liegenden weiß gestrichenen Balken mit schwarz gestrichenen Enden.

Die Grenzmarke dient zur Kennzeichnung der Stelle zwischen je zwei zusammenlaufenden Gleisen, bis zu der auf

dem einen Gleis Fahrzeuge aufgestellt werden dürfen, ohne die Fahrt auf dem anderen Gleis zu behindern.

Werden Fahrzeuge über die Grenzmarke hinaus aufgestellt — was mit Ausnahme des während des Berschubes zulässigen vorübergehenden Stehenlassens von Fahrzeugen außerhalb der Grenzmarke nur in ganz unvermeidlichen Fällen stattsinden darf — so müssen sie gegen ein seitliches Ansahren in der Weise gesichert werden, daß bei der Grenzmarke ein Haltsignal aufgestellt wird. Alle Züge, die nur dis zu diesem Punkt einfahren dürsen, müssen von der nunmehr auf ein besetzes Gleis erfolgenden Einfahrt vorher verständigt werden.

# Verschubpflöcke.

122.) Das Signal 30: "Verschubgrenze" besteht aus einem 1.5 m hohen, lotrecht stehenden, weiß gestrichenen Pflock, der am oberen Ende ringsum mit einem 25 cm breiten blauen Streifen versehen ist (Bild 35).

Auf eingleisiger Bahn sind die Berschubpflöcke, in der Richtung der Ausfahrt gesehen, rechts vom Gleis, auf zweisgleisiger Bahn auf der Außenseite neben dem Einfahr-gleis aufzustellen.

Ist das Einfahrsignal mit einem Borsignal ausgerüstet, dann muß der Berschubpflock 50 m innerhalb des Einfahrsignales, sonst aber in der Mitte zwischen Einfahrsignal und Einfahrweiche, auf Strecken mit elektrischer Zugförderung aber jedenfalls innerhalb des Streckentrenners aufgestellt sein.

Der Berschubpflock bezeichnet die Stelle, über die hinaus auf dem Einfahrgleis nur unter ganz besonderen, in den Berkehrsvorschriften festgelegten Bedingungen verschoben werden darf.

## Pfeifpflöcke.

123.) Das Signal 31: "Achtungsignal geben" besteht aus einem 1.5 m hohen, lotrecht stehenden, abwechselnd rotweiß gestrichenen Pflock (Bild 36).

Die Pfeifpflöcke bezeichnen die Stellen, von denen angefangen der Lokomotivführer bis zum Erreichen der zu sichernden Bahnstellen das Signal 39 "Achtung" wiederholt zu geben hat.

124.) Fe stangebrachte Pseifpflöcke sind auf der Borderseite in ihrer ganzen Länge mit abwechselnd roten und weißen, 25 cm breiten waagrechten Streisen versehen und auf der Rückseite grau gestrichen. Sie sind vor unabgeschrankten Wegübersetzungen, auf die keine oder nur eine beschränkte Sicht vorhanden ist, nach den Borschreibungen der Eisenbahnaufsichtsbehörde oder mit ihrer Zustimmung aufzustellen.

Um eine Häufung von Pfeifpflöcken zu vermeiden, darf für mehrere auseinandersolgende, unabgeschrankte Wegübersetzungen ein gemeinsamer Pfeifpflock aufgestellt werden. In einem solchen Falle ist der Pfeifpflock nur bis 1°25 m Höhe abwechselnd rot-weiß gestrichen und zeigt in dem darüber liegenden Felde auf weißem Grund zwei, schräg rechts aufwärts gerichtete, schwarze Querstreifen (Bild 36 a). Die Bahnstelle, bis zu der ein für mehrere Wegübersetungen gültiger Pfeifpslock zu beachten ist, wird durch ein "Auf-lösung szeichen" gekennzeichnet, das aus einem lotzecht stehenden, auf der Borderseite weiß gestrichenen Pflock in der Größe eines Pfeifpslockes besteht.

Ift vor einer unabgeschrankten Wegübersetzung nebft dem Pfeifpflock auch noch ein ständiges Langsamfahr= signal erforderlich, so ist zur Bermeidung der Aufstellung von zwei Signalen der Maft des ständigen Langsamfahrsignales mit dem für Pfeifpflöcke vorgeschriebenen Unstrich zu versehen. Ein berart ausgestattetes Langsamfahrsignal ift sodann auch als Pfeifpflock zu beachten. hat ein gleichzeitig als Pfeifpflock dienendes Langsamfahrsignal für mehrere Wegübersetzungen zu gelten — was nur gestattet ift, wenn sich der Gültigkeitsbereich beider Signale über die gleiche Zahl von Wegübersetzungen erftreckt — dann ist dessen Mast am oberen Ende (unterhalb der Scheibe des Langsamfahrsignales) mit zwei schrägen, schwarzen Querstreifen zu versehen; weiters ist die Bahnstelle, bis zu der dieses gemeinsame Signal gültig ift, durch das "Auflösungszeichen" zu kennzeichnen.

Aus Tafel B1 ist ersichtlich, wo festangebrachte Pfeifpflöcke aufgestellt sind.

125.) Tragbare Pfeifpflöcke find in ihrer ganzen Länge auf der Borderseite mit abwechselnd roten und weißen, 25 cm breiten, waagrechten Streifen versehen, auf der Rückseite grau gestrichen. Die tragbaren Pfeifpslöcke dienen zur

Sicherung von Arbeitsmannschaften. Sie sind mindestens 2'2 m von der Gleismitte, sowie mindestens 200 m vor der Arbeitsstelle aufzustellen und müssen den Bahnkörper um 1'2 m überragen. Bon der Aufstellung der tragbaren Pfeifpflöcke werden weder die Bahnhosbediensteten noch die Zugmannschaften verständigt.

# Grenzzeichen für Zugförderungsftellen.

126.) Das Zeichen: "Grenze der Zugförderungsstelle" besteht aus einer quadratischen, weißgestrichenen Tafel mit der Aufschrift "Zf" in schwarzer Farbe (Bild 37). Es bezeichnet die Grenze zwischen Bahnhof= und Zugförderungsbereich. Außällige sonstige Bedeutungen dieser Zeichen werden den jeweiligen örtlichen Berhältnissen entsprechend von der Bundesbahndirektion festgesetzt und sind dann sowohl in der Bahnhofdienstordnung als auch in der Heizbaus= bzw. Schuppendienstordnung anzusühren.

# Signale an den Gleisbrückenwaagen.

127.) Um das Befahren einer Gleisbrückenwaage im Wiegezustand hintanzuhalten, sind die Gleisbrückenwaagen mit zweiflügeligen, der Länge nach zur Hälfte rot und zur Hälfte weiß gestrichenen Signalen ausgestattet. Solange sich die Gleisbrückenwaage in versichertem Zustand (Ruhezustand) befindet, sind die Signalflügel schräg aufwärts gerichtet und zeigen in dieser Lage an, daß das Befahren der Gleisbrückenwaage gestattet ist (Bild 38). Wird die

Besondere Rennzeichen für ben Leichttriebwagenverkehr.

Gleisbrückenwaage entsichert, z. B. behufs Bornahme einer Berwiegung, dann nehmen die beiden Signalflügel eine waagrechte Stellung ein (Bild 39). In dieser Stellung gilt dieses Zeichen für das Befahren der Gleisbrückenwaage als Haltsignal.

# Rennzeichen für die Annäherung an unabgeschrankte Wegübersetzungen.

# Rebelfreuze.

128.) Das Nebelfreuz besteht aus einem schrägliegenden, an einem 2'2 bis 2'5 m hohen Mast besestigten Kreuz (Andreaskreuz), dessen Flügel mit weißem, im Scheinwerferlicht aufleuchtenden Blech (Deutablech) bekleidet sind. Es wird als Ankündigungszeichen einer unabgeschrankten Wegübersehung verwendet, wenn die der Auflassung der Wegschranken zugrundegelegte Sichtweite zusolge Austretens von unsichtigem Wetter (Nebel u. dgl.) häusig beeinträchtigt wird.

Das Nebelkreuz ist auf die als Sichtweite vorgeschriebene Entsernung vor der in Betracht kommenden Wegübersetzung rechts, auf zweigleisigen Strecken mit Linksfahren jedoch links in der Fahrtrichtung aufzustellen.

Die Nebelkreuze sind nur bei einer durch die Witterungsverhältnisse verursachten Sichtbehinderung zu beachten und dienen dazu, die Lokomotivsührer auf die Annäherung an unabgeschrankte Wegübersehungen ausmerksam zu machen und sie zu verhalten, wegen behinderter Fernsicht das Signal 39 "Achtung" gemäß Punkt 146, f) zu geben.

129.) In Strecken, auf denen Leichttriebwagen (b. s. die Schnelltriebwagen Reihe VT 62 und 63 sowie der Schnelltriebwagen VT 61.01) regelmäßig verkehren, werden unabgeschrankte Wegübersetzungen, vor denen Einschränkungen der für diese Triebwagen genehmigten Streckenhöchstgeschwindigkeiten zu beachten sind, mit besonderen, nur für Leichttriebwagen gültigen Kennzeichen ausgestattet.

Ein solches Kennzeichen besteht aus einer rechteckigen, auf der dem anrollenden Triebwagen zugekehrten Seite weiß gestrichenen und rot geränderten Tasel, in deren Mitte mit schwarzen oder mit im Scheinwerserlicht ausleuchtenden Zissern die Sichtweite vom Triebwagen auf die Begübersetung angeschrieben ist (Bild 40). Zur Bermeidung einer die Übersichtlichkeit störenden Häufung derartiger Kennzeichen wird für zwei, höchstens aber für drei ganz nahe aneinanderliegende Begübersetungen ein gemeinsames Kennzeichen verwendet. In einem solchen Fall sind am Maste des Kennzeichens, und zwar oberhalb der Tasel zwei dzw. drei schrägliegende, in der unteren Hälfte weiß, in der oberen Hälfte rot gestrichene Querbalken angebracht, je nachdem das Kennzeichen sir zwei dzw. drei Begübersetungen gültig ist (Bild 40 a).

130.) Der Triebwagenführer hat bei Erreichung eines vor einer unabgeschrankten Wegübersetzung aufgestellten Kennzeichens mit einer Betriebsbremsung einzusetzen und sodann die Fahrgeschwindigkeit derart zu regeln, daß der Triebwagenzug bei Auftreten eines Fahrthindernisses auf der Wegübersetzung zuverlässig noch vor diesem Hindernis

zum Stillstand gebracht werden kann. Sobald sich aber der Triebwagenführer durch Ausblick die Überzeugung verschafft hat, daß auf der Wegübersetzung ein Fahrthindernis nicht zu gewärtigen ist, darf er sogleich die Fahrgeschwindigseit wieder steigern. Folgen jedoch mehrere Wegübersetzungen nacheinander, für die nur ein gemeinsames Kennzeichen aufgestellt ist, so darf die Fahrgeschwindigkeit erst dann gesteigert werden, die sich der Triebwagenführer überzeugt hat, daß auf keiner dieser Wegübersetzungen ein Fahrtshindernis zu gewärtigen ist.

# Geschwindigkeitstafeln.

131.) Auf Streden mit elektrischer Zugförderung werden Bahnstellen, von denen ab eine Anderung der bis zu diesen Stellen zulässigen Geschwindigkeit eintritt, durch Gesich windigkeit stafeln gekennzeichnet. Auf Strecken mit Dampsbetrieb kommen solche Tafeln nur in ganz besonderen Fällen zur Anwendung.

Die Geschwindigkeitstafeln sind rechteckige Blechtafeln mit einer Seitenlänge von etwa 50 cm, in deren Mitte die ab dem Standort der Geschwindigkeitstafeln zulässige Söchstgeschwindigkeit angeschrieben ist. Die Farbe der Taseln und der Geschwindigkeitsanschriften ist verschieden, je nachdem es sich um eine Anderung der Streckenhöchstgeschwindigkeit im allgemeinen handelt oder ob nur eine örtlich begrenzte Herabminderung der Streckenhöchstgeschwindigkeit angezeigt wird bzw. ob die bestehende Herabminderung ganz aufgehoben oder durch eine andere Herabminderung der Streckenhöchstgeschwindigeschwindigker Streckenhöchstgeschwindigkeit erset wird.

132.) And er ungen der Streckenhöchstgeschwindigfeiten, die sich beim Übergang von einem Streckenabschnitt auf einen anderen ergeben, werden mit roten Ziffern auf weißem Grund gekennzeichnet.

Eine örtlich begrenzte Herabminderung der sonst zulässigen Streckenhöchstgeschwindigkeit wird dagegen mit schwarzen Ziffern auf orangegelbem Grund ersichtlich gemacht; in der gleichen Weise werden auch allfällige Abstufungen in der Herabminderung der Streckenhöchstgeschwindigkeit angezeigt. Die gänzliche Aushebung der Heraabminderung der Streckenhöchstgeschwindigkeit wird mit schwarzen Ziffern auf weißem Grund angekündigt.

# Signale an den Zügen, Verschublokomotiven und Kleinwagen.

Signale an den Zügen (Zugsignale).

133.) Die Signale an ben Zügen zeigen folgende Signalbilder:

Signal 32: "Kennzeichnung ber Spike bes Zuges" (Zugfpikensignal).

Bei Tag: Kein Signal,

bei Nacht: Auf Hauptbahnen zwei weiße Lichter gleicher Lichtstärke, bei Lokalbahnbetrieb ein weiß leuchtendes Scheinwerferlicht

(Bild 41 und 42).

Signal 33: Entfällt.

Signal 34: "Kennzeichnung des Schlusses des Zuges" (Schlußsignal).

Bei Tag: An der Rückwand des letzten Fahrzeuges eine unbeleuchtete Laterne (Schlußlaterne) oder eine freisrunde, rote, weißgeränderte Scheibe (Schlußscheibe) und an der Langfeite des letten zum Aussteden von Signalen geeigneten Fahrzeuges auf der Führerseite eine unbeleuchtete Laterne (Seitenlaterne) oder eine aufrechtstehende recht ech ige Scheibe (Seitenscheibe) mit 4 "gegenüber rotert und weiß-weiß" gestrichenen Dreieckslächen auf der Border- und Rückseite (Bild 43 und 43 a),

bei Nacht: An der Rückwand des letzten Fahrzeuges und an der Langseite des letzten zum Aufstecken von Signalen geeigneten Fahrzeuges auf der Führerseite je ein rotes Licht (Schlußlaterne dzw. Seitenlaterne); die Seitenlaterne zeigt nach vorne weißes Licht (Bild 44).

Signal 35: "Kennzeichnung des Schlusses des Zuges, wenn ein außergewöhnlicher Zug der gleichen Fahrtrichtung angekündigt wird".

Vom Beginn der Morgendämmerung bis zum Einbruch der Dunkelheit: außer dem Signal 34 noch eine "gegenüber rot-rot und weiß-weiß" gestrichene Pufferkappe oder gleichartig gestrichene kreisrunde Scheibe (Bild 45).

Signal 36: "Kennzeichnung bes Schlusses bes Zuges, wenn ein außergewöhnlicher Zug der Gegenrichtung angekündigt wird".

Bom Beginn der Morgendämmerung bis zum Einbruch der Dunkelheit: außer dem Signal 34 noch zwei "gegenüber rot-rot und weiß-weiß" gestrichene Pufferkappen oder gleichartig gestrichene kreisrunde Scheiben (Bild 46).

Mit der Redewendung "gegenüber rot-rot und weißweiß gestrichen" wird zum Ausdruck gebracht, daß bei den Pufferkappen und kreisrunden Scheiben von den durch zwei aufeinander senkrechtstehende Durchmesser gebildeten Biertelkreisflächen zwei gegenüberliegende rot und die anderen zwei weiß sind. Dasselbe gilt sinngemäß für die vier Dreieckslächen, die bei geradliniger Berbindung der schräg gegenüberliegenden Ecken der rechteckigen Scheiben entstehen.

134.) Kein Zug darf ohne Zugsignale oder mit unrichtigen Zugsignalen verkehren.

Für die Zugspitzensignale sind grundsätlich hell leuchtende Signallaternen mit möglichst gleicher Lichtstärke zu verwenden.

Bei allein verkehrenden Lokomotiven und Triebwagen darf das Schlußsignal aus der Schlußlaterne (Schlußscheibe) allein bestehen. Das Gleiche gilt auch für selbsttätig gebremste Züge, sofern sie nicht am Zugschluß Wagen führen, die nicht an die selbsttätige Bremse angeschlossen sind.

135.) Bei einem mit einer Vorspannlokomotive fahrenben Zug ift bei Nacht das Zugspichensignal auch an der Zuglokomotive anzubringen; bei Verwendung von zwei ElektroIokomotiven an der Zugspitze darf jedoch die Beleuchtung dieses Signales an der Zuglokomotive entfallen, wenn deren Mannschaft durch das beleuchtete Signal geblendet und daburch in der Dienstverrichtung gestört werden würde.

Wird bei Zügen mit nichtangekuppelter Lokomotive nachgeschoben, so hat der Zug das Signal 34 (Schlußsignal) und die Nachschiebelokomotive in der Fahrtrichtung nach vorne das Signal 32, nach hinten aber nur die Schlußscheibe oder Schlußlaterne als Schlußsignal zu tragen.

136.) Wenn ein Zug seine Fahrtrichtung ändert, sind — ausgenommen bei Gefahr im Berzug — die Signale an der Spize und am Schluß des Zuges, soferne sie der nunmehr erfolgenden Fahrt nicht ohnehin entsprechen, abzuändern.

Nachschiebelokomotiven, die sich an einem bestimmten Punkt der Strecke vom Zug trennen, um in den Ausgangsbahnhof zurückzusahren, haben, wenn die Nücksahrt auf dem falschen Gleis einer zweigleisigen Strecke erfolgt, bei Nacht in der nunmehrigen Fahrtrichtung nach vorne das Signal 32 und nach hinten das Signal 34, letteres aber mit weißem Licht, zu tragen.

- 137.) Bei Arbeits- und Bedienungszügen, die bei Dunkelheit auf dem gesperrten Gleis oder auf dem falschen Gleis einer zweigleisigen Strecke verkehren, werden die Zugspihe und der Zugschluß durch weiße Lichter in der für das Signal 32 und 34 vorgeschriebenen Zahl gekennzeichnet.
- 138.) Wenn an einem Zug bei Dunkelheit die Lichter des Zugspizensignales vollständig erloschen sind, ist der Lokomotivführer oder derjenige Bedienstete, der dies zuerst bemerkt, verpflichtet, den Zug behufs Beleuchtung des Zug-

spikensignales sofort anzuhalten. Ist aber von den beiden auf Hauptbahnen vorgeschriebenen Laternen an der Zugspike nur eine Laterne erloschen, so darf ausnahmsweise das sofortige Anhalten des Zuges unterbleiben, wenn nicht bei Borliegen besonderer Umstände (z. B. unabgeschrankte Wegsübersehungen) aus dem Berloschensein der Signallaterne irgendeine Gefährdung bei der Weitersahrt zu befürchten ist. Bon diesem außergewöhnlichen Zustand des Zugspikensignales sind alle Berkehrsstellen die zum nächsten Anhaltebahnhof zu verständigen, wo dann die erloschene Laterne wieder anzuzünden ist.

139.) Wenn die roten Lichter des Schlußsignales eines in einem Bahnhof grenzfrei stehenden Zuges die Borüberfahrt eines anderen Zuges behindern würden, so sind die Borüberfahrt des Zuges die roten Lichter von der Zugmannschaft in weiße zu verwandeln.

Solange ein Zug in einem Bahnhof nicht grenzfrei aufgestellt ist sowie während des Umstellens eines Zuges auf ein anderes Gleis (z. B. wegen der Durchführung eines Borfahrens) müssen die Schlußsignallichter rotes Licht zeigen.

140.) Mit Scheibenfignalen als Kennzeichen des Zugschlusses dürfen nur jene Züge fahren, deren Berkehrszeit vom Ausgangss oder Signalmittelausrüstungsbahnhof dis zum Ends oder Signalmittelwechselbahnhof gänzlich in die Tageshelle fällt. Bei allen anderen Zügen sind auch bei Tag für das Schlußsignal die Laternen zu verwenden.

Herrscht bei Abfahrt aus dem Ausgangs- oder Signalmittelausrüstungsbahnhof eines sonst mit Scheibensignalen fahrenden Zuges unsichtiges Wetter, so sind statt der Scheiben ebenfalls die Laternen zu verwenden. Um den mit Signalscheiben fahrenden Zügen, wenn sie nicht Bereitschaftslaternen mitführen, die Möglichkeit zu geben, unterwegs bei plöglichem Eintritt unsichtigen Wetters (Nebel) die Lichtsignale anzuwenden, sind in einzelnen Bahn-höfen, die in Tafel B 29 verlautbart sind, Signallaternen gebrauchsfähig bereitgestellt.

141.) Züge lokalbahnmäßig betriebener Strecken dürfen bei Mitbenützung von Hauptbahnstrecken auf diesen die für den Lokalbahnbetrieb vorgesehenen Zugsignale beibehalten, soferne nicht in diesen Teilstrecken unabgeschrankte Weg-übersetzungen zu befahren sind. Bei Vorhandensein solcher Wegübersetzungen darf der Wechsel des Zugspitzensignales nur mit Genehmigung der Eisenbahnaussichtsbehörde entfallen.

142.) Außergewöhnliche Züge sind grundsätlich mit dem Signal 35, somit durch einen in gleicher Richtung und möglichst unmittelbar vorausfahrenden Zug anzufündigen. Die Ankündigung durch einen Bug der Gegenrichtung (Signal 36) ist nur dann anzuwenden, wenn sie durch einen in gleicher Richtung vorausfahrenden Zug nicht mehr möglich ift. Durchfahrzüge dürfen zum Aufsteden oder Abnehmen des Signales 35 oder 36 nicht angehalten werden. Schnellzüge find grundfählich nur zur Ankündigung außergewöhnlicher Schnellzüge zu verwenden. Züge, die nur bis zu einer bestimmten Stelle der Strecke oder umgekehrt verkehren, werden über den letten, vor dieser Stelle gelegenen Bahnhof hinaus durch die Signale 35 und 36 nicht angefündigt. Mit Genehmigung der Eisenbahnaufsichtsbehörde dürfen auf bestimmten Strecken die Signale 35 und 36 ständig unterbleiben. Diese Strecken sind in Tafel B 18 verlautbart. Die Fahrdienstleiter haben zu beobachten, ob an dem Zug, der einen anderen anzukündigen hat, das vorgeschriebene Signal angebracht ist; weiters haben sie zu veranlassen, daß von dem Zug, der einen nachsahrenden Zug ankündigt und in einem Bahnhof anderen Zügen vorfährt, das Signal entsernt und an jenem Zug angebracht wird, der unmittelbar vor dem anzukündigenden Zug vom Bahnhof abgeht.

# Signale an der Verschublokomotive.

143.) Das Signal 37: "Verschublokomotive" wird nur bei Nacht angewendet und besteht in je einem weißen Licht vorne und hinten an der Lokomotive.

Es dient dazu, die Lokomotive einwandfrei wahrnehmbar zu machen. Lokomotiven, die von und zu den Zügen fahren, dürfen bei diesen Verschubkahrten die Signale tragen, die sie am Zug getragen haben oder tragen werden; unbedingt muß jedoch bei Nacht vorne und hinten mindestens je ein Licht brennen. Kote Lichter sind aber, falls sie den Zugverkehr behindern würden, in weiße Lichter zu verwandeln.

#### Signale an Kleinwagen.

144.) Das Signal 38: "Kleinwagensignal" wird nur bei Nacht und bei Fahrten durch Tunnels, die keine Durchssicht gewähren, angewendet. Es zeigt folgende Signalbilder:

- a) Bei eingleisigem Betrieb sowie bei zweigleisigem Betrieb auf dem richtigen Gleis: Nach vorne ein weißes Licht und nach hinten ein rotes Licht.
- b) Auf einem gesperrten Gleis, ferner bei zweisgleisigem Betrieb auf dem falschen Gleis: Nach vorne und nach hinten je ein weißes Licht.

Die Signale nach vorne und nach hinten dürfen dann gemeinsam mit nur einer Laterne gegeben werden, wenn dabei die Sichtbarkeit der Signale nicht beeinträchtigt wird.

# Signale der Zugmannschaft.

# Signale des Lokomotivführers.

145.) Mit der Lokomotivpfeise oder mit der diese ersetzenden Einrichtung werden folgende Signale, Loko = motivsignale genannt, gegeben:

Signal 39: "Achtung": ein mäßig langer Ton.

Signal 39 a: "Zugtrennung": wiederholte Abgabe von hohen und tiefen Tönen.

Signal 40: "Bremfen fest": mindestens drei kurze Töne schnell hintereinander.

Signal 41: "Bremfen mäßig fest": ein furger Ton.

Signal 42: "Bremsen los": ein langer Ton, dem zwei kurze folgen.

Signal 43: "Bremfen mäßig los": ein langer Ton, dem ein kurzer folgt.

Die Signale 40 bis 43 werden auch Bremssignale genannt.

146.) Das Gignal 39: "Achtung" ift zu geben:

a) bei Annäherung an einen Bahnhof, falls nicht zur felben Zeit die Abgabe eines Bremssignales erforderlich ist, und zwar unmittelbar vor Erreichen des Einfahrvor signales, bei Fehlen eines solchen, unmittelbar vor Erreichen des Einfahrsignales und dort, wo auch kein Einfahrsignal vorhanden ist, etwa 200 m vor der Einfahrweiche. In allen diesen Fällen ist das Signal 39 in der Form eines gedämpsten Tones zu geben;

- b) wenn ein Zug vor einem "Halt" zeigenden Hauptsignal zum Stillstand gekommen ist;
- c) bei Einfahrt in Tunnels, die keine Durchsicht gewähren, sowie bei Antreffen offener Bahnschranken;
- d) bei Pfeifpflöcken (fiehe Punkt 123);
- e) über vorherige Berständigung des Lokomotivführers bei einem den Streckenbediensteten nicht angekündigten Zug an unübersichtlichen Bahnstellen;
- f) in allen Fällen, in benen die Aufmerksamkeit von Bediensteten oder anderen Personen erregt werden soll, insbesondere bei behinderter Fernsicht und unsichtiger Witterung vor unabgeschrankten und unbewachten Wegübersehungen.

Bei durch dichten Nebel oder Schneefall behinderter Fernsicht, ferner bei einer im Bereich unabgeschrankter Wegübersetzungen stattsindenden Begegnung zweier Züge auf zweigleisigen Strecken oder auf Parallelbahnen, weiters dann, wenn ein Schneepflug vorausfährt, hat der Lokomotivführer das Signal 39 "Achtung" in Abständen von 10 Sekunden zu geben und so die Annäherung des Zuges anzukündigen;

- g) bei Erprobung der durchgehenden Bremfe;
- h) vom Zugführer durch Ziehen der Signalleine, wenn die Aufmerksamkeit des Lokomotivführers erregt werden soll;

- i) wenn bei einem auf der Strecke angehaltenen Zug den Reisenden bewilligt wurde, die Wagen zu verlassen, unmittelbar vor der Weiterfahrt;
- j) bei Kurzzügen vor dem Ingangsetzen in Berkehrsstellen oder auf der Strecke.
- 147.) Das Signal 39a: "Zugtrennung" ift zu geben:

bei wahrgenommener Zugtrennung während der Fahrt auf der Strecke.

148.) Das Signal 40: "Bremfen fest" ist zu geben:

wenn der Lokomotivführer zum Anhalten des Zuges die Mithilfe der übrigen Zugmannschaft benötigt oder wenn troß Abgabe des Signales 41 "Bremsen mäßig fest" die entsprechende Bremswirkung nicht eintritt. Wenn in einem durchgehend gebremsten Zug oder Zugteil wegen Bersagens der durchgehenden Bremse die Handbremsen angezogen werden müssen, ist das Signal 40 unausgesetzt solange zu geben, dis die erforderliche Wirkung der Handbremsung eintritt.

149.) Die Signale 41, 42 und 43 find während der Fahrt zu geben, wenn zur Regelung der Fahrgeschwindigkeit die Mithilfe der übrigen Zugmannschaft ersforderlich ist.

Das Sign al 42 ift vor dem Ingangsehen von Zügen, benen nachgeschoben wird, immer, vor dem Ingangsehen anderer Züge dagegen nur dann zu geben, wenn es der Lokomotivführer für nötig erachtet.

- 150.) Bei Zügen, die von mehreren Lokomotiven geführt werden, obliegt die Abgabe der erforderlichen Lokomotivssignale in erster Linie dem Führer der führen den, das ist der vordersten an der Zugspize fahrenden Lokomotive; die von der Nachschiebelokomotive zu gebenden Signale sind bei Zügen mit zwei Nachschiebelokomotiven vom Führer der hintersten Lokomotive zu geben.
- 151.) Falls ein Zug durch Betätigen der Notbremse angehalten wird, hat der Lokomotivführer nach Stillstand des Zuges das Signal 42 "Bremsen los" zweimal unsmittelbar hintereinander zu geben. Auf dieses Signal hin haben die Zugbegleiter sofort, ohne eine weitere Aufforderung abzuwarten, den Zug bezüglich der erfolgten Bremsung zu untersuchen.
- 152.) Wird die Lokomotivpfeise durch Ziehen der Signalleine zum Ertönen gebracht, so hat der Lokomotivsührer den Regler zu schließen (bei Elektrolokomotiven auszuschalten), seine Aufmerksamkeit auf den ersten besetzten Bremsposten und auf die Strecke zu richten und den gemachten Wahrnehmungen entsprechend zu handeln. Wenn er keine weiteren Signale wahrnimmt, hat er das vernommene Lokomotivsignal als ein zweiselhaftes Signal aufzusassen.
- 153.) Bei Versagen der Lokomotivpfeise oder der sie ersehenden Einrichtung ist nach den bezüglichen Bestimmungen der Verkehrsvorschriften und den sür Triebwagen ergangenen besonderen Anordnungen vorzugehen.

# Signale der Zugbegleiter.

154.) Die Signale der Zugbegleiter sind:

Signal 44: "Pläte einnehmen".

Ein mäßig langer Ton mit der Mundpfeife.

Signal 45: "Abfahrbereit".

Bei Tag: Hochhalten der Signalfahne oder eines

Urmes,

bei Racht: Hochhalten der Signallaterne mit weißem

Licht.

Signal 46: "Abfahrt".

Ein mäßig langer Ton mit dem Horn.

Im Bedarfsfall sind von der Zugmannschaft auch die Signale der Strecken- und Bahnhosbediensteten anzuwenden.

155.) Die Signale 44, 45 und 46 sind bei Zügen mit Personenbeförderung auf der Einsteigseite, bei allen anderen Zügen auf der Seite der Abfertigung zu geben. Handsignale, die von den Zugbegleitern während der Fahrt gegeben werden, sind auf gerader Bahn auf der Führerseite, in Bogen auf der Innenseite des Bogens zu geben.

Die Signale 44, 45 und 46 find grundsätzlich auch nach einem Anhalten auf der Strecke vor Antritt der Weiter-

fahrt anzuwenden.

156.) Vor Ingangsetzen eines Zuges ohne Nachschiebelokomotive gibt der Zugführer das Signal 44 "Plätze einnehmen", das dis zum Schlußschaffner weiterzugeben ist. Besteht gegen die Absahrt kein Sindernis, geben die Schaffner der Reihe nach, vom Schlußschaffner beginnend, das Signal 45 "Absahrbereit". Sierauf gibt der Zugstührer, nachdem er sich überzeugt hat, daß auch die Lokomotivmannschaft zur Absahrt bereit ist, das Signal 46 "Absahrt" oder erteilt dem Lokomotivsührer den Absahrauftrag durch den Zuruf "Absahrt", worauf erst der Zug in Gang geseht werden darf. Besindet sich der Zugsührer nicht auf dem ersten Bremswagen, so hat der auf diesem Wagen sahrende Schaffner sich von der Absahrbereitschaft der Lokomotivmannschaft zu überzeugen und nach Bernehmen des gleichsalls vom Zugsührer zu gebenden Signales 46 dem Lokomotivsührer den Absahrauftrag durch den Zuruf "Absahrt" unter gleichzeitiger Abgabe des Signales 45 zu übermitteln.

Vor Ingangsehen eines Zuges mit Nachschiebelokomotive gibt der Zugführer, nachdem er sich überzeugt hat, daß die Mannschaft der an der Zugspiße fahrenden Lokomotive zur Abfahrt bereit ist, das Signal 44 "Pläze einnehmen", die Schaffner geben, wenn gegen die Abfahrt des Zuges kein Hindernis besteht, dieses Signal und gleichzeitig das Signal 45 "Abfahrbereit" bis zum Schlußschaffner weiter, der, nachdem er sich überzeugt hat, daß auch die Mannschaft der Nachschiebelokomotive zur Abfahrt bereit ist, dem Führer der Nachschiebelokomotive den Abfahrauftrag durch den Zuruf "Abfahrt" unter gleichzeitiger Abgabe des Signales 45 erteilt (siehe auch Punkt 172).

157.) Wenn der Lokomotivführer nicht zuverlässig wahrnimmt, daß das Signal "Abfahrt" (der Abkahrauftrag) für se in en Zug gilt, darf er den Zug erst dann in Bewegung segen, bis er vom Zugführer oder von dem den Abkahrauftrag übermittelnden Schaffner die mündliche Zustimmung zur Abfahrt eingeholt oder sich sonstwie in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise überzeugt hat, daß das gehörte Signal "Abfahrt" (der Abfahrauftrag) ihm gilt.

158.) Bei Zügen, die mit dem Befehlsstab abgesertigt werden, gelten hinsichtlich der Anwendung der Signale der Zugbegleiter die Bestimmungen des Punktes 166.

# Signale der Bahnhofbediensteten.

# Signale im Verschubdienst.

159.) Die Signale im Berschubdienst sind: Signal 47: "Borwärts".

Lotrechtes Auf= und Abwärtsbewegen der Signalfahne oder eines Armes, bei Nacht der Signallaterne mit weißem Licht, und gleich= zeitig ein langer Ton mit der Mundpfeise (Bild 47 und 48).

Vom Fahrdienstleiter wird bei dem im Punkt 160 erwähnten Fall das Signal 47 "Borwärts" ohne Verwendung der Mundpfeise und bei Nacht mit grünem Licht gegeben.

#### Signal 48: "Rüdwärts".

Waagrechtes Hin= und Herbewegen der Signalfahne oder eines Armes, bei Nacht der Signallaterne mit weißem Licht, und gleichzeitig zwei kurze Töne mit der Mundpfeise (Bild 49 und 50).

#### Signal 49: "Borsicht".

Ruhiges Halten der Signalfahne oder eines Armes schräg nach abwärts, bei Dunkelheit

Hochhalten der Signallaterne mit weißem Licht, und gleichzeitig mehrere lange Töne mit der Mundpfeife (Bild 51 und 52).

#### Signal 50: "Halt".

Schwingen der Signalfahne oder eines Armes, bei Dunkelheit der Signallaterne mit weißem Licht, im Kreise und gleichzeitig mehrere kurze Töne mit der Mundpseise (Bild 53 und 54).

#### Signal 51: "Die Berschubfahrt" erfolgt auf:

Gleis 1: ein langer Ton,

" 3: ein langer und ein kurzer Ton,

" 5: ein langer Ton und zwei kurze Töne, usw.

Gleis 2: zwei lange Tone,

" 4: zwei lange Tone und ein kurzer Ton,

" 6: zwei lange und zwei kurze Töne, usw.

Signal 52: "Die Weiche barf umgestellt werben". Zwei furze Tone mit dem Horn.

Signal 53: "Die Weiche ist umgestellt". Ein kurzer Ton mit dem Horn.

#### Signal 54: "Berichub einstellen".

Ein kurzer, ein langer und wieder ein kurzer Ton mit dem Horn.

- 160.) Das Signal 47 mit grünem Licht darf nur vom Fahrdienstleiter und nur zur Erteilung der Durchfahrerlaubnis für einen Zug angewendet werden.
- 161.) Die Signale 47 bis 50 find von den Bediensteten, die mit einer Signalfahne ausgerüftet sind, bei Tag grundsätzlich mit dieser zu geben.

Bei den Signalen 47 bis 50 ist die Mundpfeife nur nach Bedarf, dann aber immer gleichzeitig mit den sichtbaren Signalen anzuwenden.

Die Signale 47 bis 50 dürfen dann unterbleiben, wenn sich der Berschubbedienstete auf der Lokomotive befindet und die mündliche Berständigung mit dem Lokomotivführer zur Durchführung der beabsichtigten Fahrt genügt.

162.) Für die Begriffe "Borwärts" und "Rückwärts" ist bei Dampflokomotiven die Stellung des Rauchfanges der Lokomotive, bei anderen Triebfahrzeugen, wenn sie nur einen Führerstand haben, das für diesen Zweck mit dem Buchstaben "V" besonders gekennzeichnete eine Ende des Fahrzeuges, bei Borhandensein von zwei Führerständen aber der beset beschandensein von zwei Führerständen aber der beset sichrerstand maßgebend. An Triebsahrzeugen mit zwei Führerstanden sind bei Bornahme von Berschubbewegungen die Fenster des besetzen Führerstandes offen, die des nichtbesetzen Führerstandes geschlossen zu halten. Wird während eines Berschubes ein Wechsel des Führerstandes notwendig, dann muß hievon der Berschubleiter noch vor Durchsührung einer neuerlichen Berschubbewegung verständigt werden.

Das Signal 47 "Borwärts" ist jedoch ohne Rücksicht auf die Stellung des Triebfahrzeuges zu geben, wenn mit

diesem Signal die Fortsetzung einer Zugfahrt — mithin nicht eine Verschubbewegung — angeordnet wird (siehe auch Punkte 82 und 160).

163.) Die Signale 51 und 52 sind vom Berschubbediensteten, die Signale 53 und 54 vom Stellwerkswärter zu geben.

Das Signal 54 wird grundsätlich in allen Bahnhöfen angewendet. Es ist vor jedem Stellen einer Fahrstraße für einen Zug bzw. vor dem Freistellen des in Betracht kommenden Signales zu geben und zeigt an, daß eine die freizugebende Fahrstraße berührende oder gefährdende Berschubbewegung nicht begonnen werden darf und daß bei einem in Durchführung befindlichen Berschub raschestens diese Fahrstraße freizumachen ist.

Die Bahnhöfe, in denen die Signale 51 bis 53 angewendet werden, bestimmt die Bundesbahndirektion; diese Bahnhöfe sind in Tafel B 26 angeführt.

## Befehlstab.

164.) Der bei Tag zu verwendende Befehlstab (Tagbesehlstab) ist ein runder, etwa 50 cm langer Stab, der an dem einen Ende eine kreisrunde Scheibe von etwa 20 cm Durchmesser trägt. Die Scheibe ist beiderseits weiß gestrichen, grün umrändert und zeigt beiderseits zwei grüne nach oben gerichtete Pfeilspizen.

Der Nacht be fehlstab ist in gleicher Form nur etwas kürzer ausgeführt. Auf der einen Seite der kreisrunden Scheibe ist eine Glühlampe angebracht, die durch Druck auf einen am Stabe vorhandenen Tasterknopf zum Aufleuchten gebracht werden kann und dabei grünes Licht zeigt.

Statt des Nachtbefehlstabes darf auch eine Handsignallaterne mit grün abblendbarem Licht verwendet werden. Weiters ist es gestattet, den Tagbesehlstab auch bei Nacht zu verwenden, wenn zufolge guter Platbeleuchtung die Zugmannschaften zuverlässig die mit diesem Besehlstab gegebenen Signale deutlich wahrnehmen können. Die Bahnhöse, in denen der Tagbesehlstab auch bei Nacht verwendet werden darf, oder in denen an Stelle des Nachtbesehlstabes eine Signallaterne zu verwenden ist, bestimmt die Bundesbahndirektion.

165.) In Bahnhöfen, in denen die Zugabfertigung durch Fahrdienstleiter erfolgt, sind die Schnell- und Perfonenzüge mit dem Besehlstab abzufertigen.

Die Bundesbahndirektion kann auf einzelnen Linien nach Bedarf die Abkertigung mit dem Bekehlstab auf alle Züge ausdehnen.

166.) Bei Zügen, die mit dem Befehlstab abgesertigt werden, entfallen die Signale 44 "Pläte einnehmen" (Ausnahmen siehe Punkt 169, Absat 2) und 46 "Absahrt".

In den mit einem Fahrdienstleiter nicht besetzten Berkehrsstellen oder nach Aufenthalten auf der Strecke gibt den Absahrauftrag der Zugführer durch den Zuruf "Absahrt" unter gleichzeitiger Abgabe des Signales 45 "Absahrbereit". In begründeten Ausnahmsfällen hat der Zugführer statt des Zuruses "Absahrt" neben dem sichtbaren Signal 45 einen kurzen Ton mit der Mundpfeise zu geben.

167.) Beim Gebrauch des Befehlstabes kommen drei verschiedene Stellungen desselben zur Anwendung, und zwar: die Ruhelage (Bild 55), die Bereitschaftstellung (Bild 56 und 57) und die Stellung zur Erteilung des Abfahrauftrages (Bild 58 und 59).

Der Befehlstab ist in der Ruhelage, wenn er in etwas geneigter Lage unter dem Arm eingeklemmt getragen wird, wobei der Handgriff vorne nach oben und die Scheibe hinten nach abwärts geneigt ist. Die Signallaterne zeigt in der Ruhelage weißes Licht.

Der Befehlstab ist in Bereitschaftstellung, wenn er vom Fahrdienstleiter beim Handgriff erfaßt und nach vorne schräg abwärts gerichtet frei gehalten wird, so das sich der Stab mit dem Arm in einer geraden Linie befindet. Bei Nacht ist in der Bereitschaftstellung mit dem Befehlstab grünes Licht zu zeigen. Wird statt des Nachtbesehlstabes eine Signallaterne verwendet, so wird die Bereitschaft durch Zeigen des grünen Lichtes in der Tieflage bewirkt.

Bei Erteilung des Abfahrauftrages ist der Befehlstab am unteren Ende (die Signallaterne beim rückwärtigen Handgriff) zu erfassen und mit gestrecktem Arm lotrecht nach aufwärts zu halten, wobei die grün umrahmte Fläche der Scheibe bzw. das grüne Licht der Lokomotivmannschaft der führenden Lokomotive zuzuwenden ist.

168.) Der Befehlstab ist in der Ruhelage zu tragen, wenn der Fahrdienstleiter einen Zug, der nur kurzen Aufenthalt nimmt, am Platz erwartet, oder wenn er vor der Abfahrt eines Zuges Berrichtungen bei diesem überwacht, Auskünfte erteilt usw.

169.) Mit der Bereitschaftstellung des Befehlstabes (Signallaterne) ergeht an die Zugbegleitmannschaft die Aufstorderung zur Einnahme ihrer Pläße beim Zug und zur Meldung der Abfahrbereitschaft. Bei Nacht ist die Bereitschaftstellung in erster Linie gegen die Schaffner, d. i. in der Richtung gegen den Schluß des Zuges, hingegen gegen den Zugführer nur vorübergehend und nur dort, wo der Fahrdienstleiter wegen ungünstiger Plazbeleuchtung nicht gesehen wird, zu zeigen.

Sollte bei behinderter Fernsicht oder aus sonstigen Gründen die Bereitschaftstellung des Befehlstabes von einem Teil der Zugmannschaft nicht wahrgenommen werden können, so hat der Fahrdienstleiter ausnahmsweise das Signal 44 "Plätze einnehmen" mit der Mundpfeise zu geben.

170.) Der durch Hochheben des Befehlstabes (Signallaterne) erteilte Abfahrauftrag ist von der Lokomotivmannschaft grundsählich ungesäumt zu befolgen. Wenn aber der Lokomotivführer nicht einwandfrei erkennt, daß der Abfahrauftrag für seinen Zug gilt, darf er den Zug erst dann in Gang sehen, nachdem er sich in einer jeden Zweisel ausschließenden Weise überzeugt hat, daß der wahrgenommene Abfahrauftrag tatsächlich ihm gilt.

Soll ein Abfahrauftrag widerrufen werden, so ist das Signal 50 "Halt" zu geben, wozu auch der Befehlstab verwendet werden darf.

171.) Bor Abfertigung des Zuges hat sich der Fahrdienstleiter, den Befehlstab (Signallaterne) in der Ruhelage tragend, so aufzustellen, daß er den Zug möglichst überblicken und von der Zugbegleitmannschaft gut gesehen werden kann. Die Schaffner fordern sodann die Reisenden, erforderlichenfalls durch den Zuruf "Einsteigen" auf, ihre Pläge im Zug einzunehmen.

Hat der Fahrdienstleiter die Überzeugung gewonnen, daß gegen die Abfahrt des Zuges kein Hindernis obwalten wird, dann bringt er den Befehlstab (Signallaterne) in die Bereitschaftstellung, nimmt aber selbst einen solchen Plag ein, von dem aus er von der Bemannung der führenden Lokomotive (Führer, Heizer oder Beimann) deutlich gesehen werden kann. Der Zugführer und die Schaffner geben sodann, von den beiden Enden des Zuges angefangen der Reihe nach gegen den Fahrdienstleiter hin die Absahrbereitschaft durch das Signal 45 "Absahrbereit" bekannt, worauf dieser durch Erheben des Besehlstabes (Signallaterne) den Absahraustrag erteilt.

Befindet sich der Fahrdienstleiter in unmittelbarer Nähe der führenden Lokomotive, so darf er den Abfahrauftrag auch mündlich durch den Zuruf "Abfahrt" geben.

Sind mehrere Züge gleichzeitig oder kurz hintereinander abzufertigen und ist daher zu befürchten, daß der für den einen Zug gegebene Abfahrauftrag auf einen anderen Zug bezogen werden könnte, so ist bei Erteilung des Abfahrauftrages mit dem Besehlstab (Signallaterne) derart vorzugehen, daß jede Mißdeutung ausgeschlossen ist, z. B. durch gleichzeitigen Zuruf der Nummer des Zuges, für den er gilt, erforderlichenfalls durch Absertigung aus unmittelbarer Nähe.

172.) Bei Zügen, benen nachgeschoben wird, hat der Schlußschaffner vor Abgabe des Signals 45 die Lokomotivsmannschaft der Nachschiebelokomotive zu fragen, ob sie abfahrbereit ist, und darf erst nach zustimmender Antwort der Lokomotivmannschaft das Signal 45 geben.

Der Abfahrauftrag ist auch bei Zügen, denen nachgeschoben wird, der Bemannung der führenden Lokomotive zu erteilen, deren Führer daraufhin das Signal 42 "Bremsen los" gibt, das vom Führer der Nachschiebelokomotive zu wiederholen ist. Sobald die Lokomotivführer gegenseitig das Signal 42 vernommen haben, ist mit dem Ingangsehen des Zuges zu beginnen.

173.) Wird der Abfahrauftrag nicht befolgt und ist anzunehmen, daß die Lokomotiomannschaft den mit dem Befehlstab (Signallaterne) gegebenen Absahrauftrag nicht wahrgenommen hat, so hat der Fahrdienstleiter mit erhobenem Besehlstab (Signallaterne) gegen die führende Lokomotive hin zu schreiten.

174.) Nachdem sich der Zug in Bewegung gesetzt hat, ist der Besehlstab (Signallaterne) in lotrechter Richtung zu senken und in die Ruhelage zu bringen.

175.) Die Lokomotiv- und Zugbegleitmannschaft, der bei Zugverspätungen die voraussichtliche Abkahrzeit womöglich bekanntzugeben ist, hat, sobald die Abkahrzeit heranrückt, ihre volle Aufmerksamkeit dem Fahrdienskleiter zuzuwenden. Insbesondere hat der Zugführer auf die Borgänge beim Zug zu achten und, wenn irgend eine Boraussekung für die Abkahrbereitschaft des Zuges nicht erfüllt
sein sollte, einer vorzeitigen Erteilung des Abkahrauftrages
vorzubeugen oder, falls der Auftrag schon gegeben sein
sollte, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln das Ingangsehen des Zuges hintanzuhalten. Weiters haben alle
beim Zug beschäftigten Bediensteten die Pflicht, dem Fahrdienstleiter rechtzeitig die Beendigung der Arbeiten beim

Zug, sowie allfällig sich ergebende Hindernisse in der Absahrbereitschaft — womöglich im Wege des Zugführers, erstorderlichenfalls durch entsprechende Zurufe — mitzuteilen.

Der Fahrdienstleiter selbst hat von seinem jeweiligen Standort aus oder auf dem Wege zu seinem Aufstellungssort die Abfahrbereitschaft des Zuges zu überprüfen, die rascheste Behebung wahrgenommener Mängel oder Abfahrbindernisse zu veranlassen wie überhaupt zur Beschleunigung der Herstellung der Abfahrbereitschaft werktätig einzugreisen.

176.) Bei kurzen Aufenthalten müssen auch die beim Zug beschäftigten Bahnhofbediensteten rechtzeitig vor der Abkahrt ihre Ausmerksamkeit dem Fahrdienstleiter zuwenden und die Handhabung des Besehlstabes (Ruhelage, Bereitschaft, Abkahrauftrag) ausmerksam verfolgen. Bedienstete beim Zug, die den Fahrdienstleiter nicht sehen können, müssen durch andere beim Zug beschäftigte Bedienstete entsprechend verständigt werden.

# Kennzeichnung des Haltepunktes der Züge.

177.) Das Signal 55: "Haltepunkt" besteht aus einer rechteckigen, weiß gestrichenen Scheibe, in deren Mitte ein großes schwarzes "H" angebracht ist (Bild 60). Die Rückfeite der Scheibe ist grau gestrichen. Bis auf weiteres dürfen auch kreisrunde Scheiben für das Signal 55 verwendet werden.

Das Signal 55 hat nur für personen befördern de Züge Gültigkeit und dient zur Kennzeichnung jener Stelle, vor der die Zugspize zum Stillstand zu kommen hat. Es ist daher der jeweiligen Zuglänge, der Zugzusammensehung und der sonstwie begründeten Zugausstellung entsprechend, und zwar grundsählich in der Fahrtrichtung rechts von dem Gleis aufzustellen, für das es gilt.

Für Kurzzüge mit geschobenen und gezogenen Wagen wird der Haltepunkt der Lokomotive durch Taseln mit der Aufschrift "Hier hält der Kurzzug" gekennzeichnet.

# Sonstige Signale und Zeichen.

# Rennzeichnung stehender Fahrzeuge, an denen gearbeitet wird.

178.) Das Signal 56: "Am Fahrzeug wird gearbeitet" besteht in einer roten Fahne, die so an dem Fahrzeug angebracht wird, daß sie seitlich über dasselbe hinausragt und beutlich wahrnehmbar ist (Bild 61).

179.) Mit dem Signal 56 find Fahrzeuge, an denen zur Behebung von Gebrechen gearbeitet wird, zu kennzeichnen, wenn diese Fahrzeuge auf Berkehrs- oder Berschubgleisen stehen. Steht jedoch ein solches Fahrzeug zwischen anderen Fahrzeugen, dann ist das Signal an dem vordersten Fahrzeug dieser Gruppe, und zwar auf der Geschrseite anzubringen.

Für das Anbringen des Signal 56 sind die am Fahrzeug arbeitenden Bediensteten verantwortlich.

Wenn das Signal mangels entsprechender Platbeleuchtung bei Dunkelheit nicht einwandfrei wahrnehmbar ift, muß in geeigneter Weise für eine ausreichende Sicherung der Fahrzeuge gegen ein Ansahren vorgesorgt werden.

Im Bereich von Zugförderungsstellen und Werkstätten ist das Signal 56 gleichfalls anzuwenden.

# Ungültigkeitszeichen für nicht im Betrieb befindliche Signale.

180.) Nicht im Betrieb befindliche Signale werden durch das Zeichen: "Signal ungültig" (Bild 62) gekennzeichnet, und zwar:

- a) durch ein schräg liegendes, am Signal angebrachtes, auch bei Nacht unbeleuchtetes Holzkreuz aus 120 cm langen und 12 cm breiten, sich rechtwinklig kreuzenden Holzlatten, bei zeitweiliger Sperre von Bahnhöfen bzw. von Zugmelde- oder Blockposten mit Zugverkehr aber durch ein gleichgeformtes Kreuz aus weiß gestrichenem Blech;
- b) bei Armsignalen auch durch den lotrecht nach abwärts gestellten Arm.

181.) Das Zeichen a) wird an den Hauptsignalen (Einfahr-, Ausfahr-, Block-, Wege- und Deckungssignale), ferner an den Bor- und Berschubsignalen angebracht, solange sie noch nicht in Betrieb genommen sind oder sobald sie außer Betrieb gesett wurden, d. h. wenn sie ungültig sind. Das Holzkreuz ist an der Borderseite des waagrecht gestellten Signalarmes, bei Lichttag- und Scheibensignalen an der Borderseite der Scheibe oder des Mastes zu besestigen.

Bei zeitweiliger Sperre im Zugverkehr wird das Zeichen a) bei Borsignalen am Merkzeichen, bei den übrigen Signalen am Laternenrahmen angebracht, der dann nur auf zwei Drittel der Masthöhe aufzuziehen ist, soserne nicht bei einzelnen Signalen das vollständige Aufziehen des Laternenrahmens durch eine bezügliche Anschrift am Signalmast besonders angeordnet ist.

Das Zeichen b) kommt nur bei länger andauernder Ungültigkeit eines Armsignales zur Anwendung.

Ein als ungültig gekennzeichnetes Signal ist bei Nacht nicht zu beleuchten.

182.) Bon der Außerbetriebsetung (Ungültigkeitserflärung) von Signalen sind die Zugmannschaften mündlich und schriftlich, alle sonstigen zur Beachtung dieser Signale verpflichteten Bediensteten mündlich zu verständigen. Für die hievon verständigten Bediensteten gelten diese Signale als nicht vorhanden; sie sind daher trog der Fahrverbotbzw. Gefahrstellung nicht zu beachten.

Soll ein Zug vor einem als ungültig gekennzeicheneten Hauptsignale angehalten werden, so ist dem Zug am Standort des Hauptsignales das Signal 13 "Der Zug hat anzuhalten" zu geben.

- 183.) Ein als ungültig gekennzeichnetes Haupt fignal darf, wenn die Zugmannschaft von der Ungültigfeit dieses Signales nicht verständigt ist, gleichgültig ob es "Halt" oder "Frei" zeigt, nicht übersahren werden. Die Weitersahrt nach dem Anhalten darf nur dann angetreten werden, wenn die Erlaubnis hiezu durch zuverlässige, unzweideutige Weisung von berufener Seite erteilt wird.
- 184.) Ein Zug, dem ein Borsignal als uns gültig bekanntgegeben wurde oder der ohne vorherige Berständigung ein als ungültig gekennzeichnetes Borsignal antrifft, hat sich dem zugehörigen Hauptsignal derart vorsichtig zu nähern, daß er bei der Stellung "Halt" des Hauptsignales noch vor diesem zum Stillstand kommt.

# Schneekreuze.

185.) Bahnstellen, an denen die besonderen Schneebeseitigungsmittel (auf eigenen Rädern laufende Schneeräumer) außer Tätigkeit geseht werden mussen, werden durch sogenannte "Schneekreuze" gekennzeichnet.

Das Schneekreuz besteht aus einer ungefähr 2.5 m hohen Stange, die an der Spize dem Zug entgegen ein aus etwa 35 cm langen und 4 cm breiten Holzlatten gebildetes schräg liegendes Kreuz trägt.

Die Bahnstellen, von denen ab die besonderen Schneebeseitigungsmittel wieder in Tätigkeit gesetzt werden dürfen, sind durch ein Auflösungszeichen, das aus einem etwa 2m hohen Holzpflock mit einer waagrecht stehenden, dem Zug zugewendeten Holzlatte an der Spize besteht.

# Rennzeichen für die Außerbetriebsetzung von Sicherungsanlagen.

186.) Das Zeichen: "Sicherungsanlage außer Betrieb" wird mit einer Laterne gegeben, die gegen den Zug auf schwarzem Grund den Buchstaben "L" in weißer Farbe bei Tag und Nacht sichtbar zeigt.

Diese Signal ist bei allen vorhergesehenen und bei unvorhergesehenen mehr als 24 Stunden dauernden Außerbetriebsehungen von Sicherungsanlagen oder deren Teilen am Merkzeichen des Einfahrvorsignales anzubringen und dient dazu, die Zugmannschaften an die besonders angevordnete Fahrgeschwindigkeitsbeschränkung zu erinnern.

# Sondersignale für Strecken mit elektrischer Zugförderung.

187.) Die Sondersignale für Strecken mit elektrischer Zugförderung sind weiß- und schwarzgeränderte auf die Spize gestellte quadratische Scheiben, die mit weißen Zeichen auf blauem Grund nachstehende Signalbilder zeigen:

Signal 1/E "Ankündigungssignal für die Betätigung der Stromabnehmer".

3wei unterbrochene waagrechte Balken in verschiedener Söhe (Bild 63).

Signal 2/E "Stromabnehmer tief".

Ein waagrechter Balken (Bild 64).

Signal 3/E "Stromabnehmer hoch".

Ein lotrechter Balken (Bild 65).

Signal 4/E "Ankündigungssignal für die Betätigung der Schalter".

3wei kleine Quadrate (Darstellung der Schalterpole — Bild 66).

Signal 5/E "Schalter aus".

3wei kleine Quadrate und ein waagrechter Balken (Darstellung eines geöffneten Schalters — Bild 67). Signal 6/E "Schalter ein".

Zwei kleine, durch einen waagrechten Balken überbrückte Quadrate (Darstellung eines geschlossenn Schalters — Bild 68).

Signal 7/E "Halt für elektrische Triebfahrzeuge mit Stromabnehmern".

Ein weißer Quadratausschnitt und ein Quadrat mit gemeinsamem Mittelpunkt (Bild 69).

Signal 8/E "An die Vorheizanlage angeschlossen". Ein Blippfeil (Bild 70).

Signal 9/E "Merkzeichen für Streckentrenner vor Elektrolokomotivschuppen".

Ein abwechselnd blau-weiß gestrichener Pflock.

188.) Die Sondersignale gelten neben den allgemeinen Signalen für Triebfahrzeuge, die mit Stromabnehmern ausgerüstet sind. Sie dienen dazu, die Fahrt solcher Triebfahrzeuge fallweise zu verbieten, den jeweiligen Bau- bzw. Schaltzustand der Fahrleitung anzuzeigen oder jene Fahrzeuge zu kennzeichnen, die an eine elektrische Vorheizanlage angeschlossen sind.

Für die Sondersignale gelten sinngemäß auch die Bestimmungen der Punkte 7 bis 15.

189.) Das Signal 1/E "Unfündigungsfignal für die Betätigung der Stromabnehmer" ist grundsätlich 300 m vor dem Signal 2/E anzubringen und soll vom Zug aus auf 200 m sichtbar sein.

Das Signal 2/E "Stromabnehmer tief" tennzeichnet jene Stelle, an der die Stromabnehmer bereits in der Stellung "tief" sein müfsen; es soll grundsätzlich 30 m vor dieser Stelle angebracht sein.

Das Signal 3/E "Stromabnehmer hoch" fennzeichnet jene Stelle, von der ab die Stromabnehmer wieder in der Stellung "hoch" sein dürfen; es soll grundsätzlich 30 m hinter dieser Stelle angebracht sein.

Wenn es die örtlichen Berhältnisse erfordern, dürfen die Signale 1/E dis 3/E auch in geringerer Entsernung angebracht werden. Diese Signale sind dort zu verwenden, wo entweder die Fahrleitung sehlt oder wo aus Gründen des Bau= oder Schaltzustandes mit den Stromabnehmern in der Stellung "hoch" nicht gesahren werden dars. Bei der Andringung des Signales 3/E ist überdies vor Abspannungen oder vor mit Fahrleitung ausgerüsteten Weichen darauf Bedacht zu nehmen, daß beim Heben der Stromadnehmer ein Hängenbleiben derselben an der benachbarten Leitung vermieden wird.

190.) Die Signale 4/E bis 6/E sind zur Kennzeichnung der zwischen zwei Kraftwerken (Unterwerken) in der Fahr-leitung eingebauten Schutztrecke anzuwenden.

Das Signal 4/E "Ankündigungssignal für die Betätigung der Schalter" ist grundsätzlich 300 m vor dem Signal 5/E anzubringen und soll vom Zug aus auf 200 m sichtbar sein.

Das Signal 5/E "Schalter aus" ist grundfählich 30 m vor der Schuhstrecke, das Signal 6/E "Schalter ein" grundsählich 30 m hinter der Schutstrecke anzubringen, soferne nicht örtliche Verhältnisse die Anbringung in einer fürzeren Entfernung erforderlich machen.

Der Hauptschalter muß vor Erreichen des Signales 5/E ausgeschaltet sein und darf erst nach Vorbeifahrt an dem Signal 6/E wieder eingeschaltet werden.

191.) Das Signal 7/E "Halt für elektrische Triebfahrzeuge mit Stromabnehmern" ift anzuwenden, wenn eine Bahnstelle wegen sehlender Fahrleitung oder aus Gründen des Bau- bzw. Schaltzustandes der Fahrleitung durch arbeitende elektrische Triebfahrzeuge (auch mit Stromabnehmern in der Stellung "tief") nicht befahren werden darf.

Mit dem Sianal 7/E sind Gleise oder Gleisteile ohne Kahrleitung baw. mit ausgeschalteter oder schadhafter Fahrleitung zu tennzeichnen, wenn hintangehalten werden foll, daß ein Elektrotriebfahrzeug auf einem nicht überspannten oder ausgeschalteten Gleis außer Betriebsbereitschaft kommt. Kann jedoch die betreffende Gleisstelle (Fahrleitungsstelle) mit den Stromabnehmern in der Stellung "tief" durch Rollenlassen (Schwungfahren) überfahren werden oder ist in anderer Beise für die Weiterbewegung des Elektrotriebfahrzeuges vorgesorgt, so ist das Gleis bzw. die Gleisstelle durch die Signale für die Betätigung der Stromabnehmer zu kennzeichnen. Grundsätlich ist das Signal 7/E vor schadhaften oder ausgeschalteten Fahrleitungsstellen (ausgenommen Schutstrecken) anzubringen. Lassen jedoch die vorzunehmenden Arbeiten an den Leitungsanlagen oder die beschädigten Fahrleitungen ein Befahren auch mit Fahrzeugen einer anderen Betriebsart nicht zu, so ist das betreffende Gleis (Bahnstelle) durch das Signal 13 zu decken. Die Signale 1/E bis 7/E sind entweder über dem Gleis, für das sie gelten, anzubringen oder auf eingleisiger Bahn sowie bei Sperre eines Gleises einer zweigleisigen Bahn rechts, sonst aber auf zweigleisiger Bahn mit Rechtssahren rechts, mit Linkssahren links vom befahrenen Gleis aufzustellen.

192.) Das Signal 8/E "An die Borheize anlage angeschlossen wenn Wagen an elektrische Borheizenlagen angeschlossen sind, um zu verhindern, daß durch Ansahren an solche Wagen eine Beschädigung des verwendeten Heizkabels erfolgt. Weiters wird durch dieses Signal verboten, daß an die mit der Borheizenlage verbundenen Wagen die Heizeinrichtungen eines Triebsahrzeuges angeschaltet werden. Für das Andringen des Signales sind die für das Signal 56 "Am Fahrzeug wird gearbeitet" geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

193.) Das Signal 9/E "Merkzeichen für Streckentrenner vor Elektrolokomotiv= schuppen eingebauten Streckentrenner. se bezeichnet jene Stelle, an der jede in den Schuppen sahrende Elektrolokomotive anhalten und auf Weisung hinssichtlich der Weiterfahrt in den Schuppen warten muß. In besonderen, durch örtliche Verhältnisse begründeten Fällen, darf mit Genehmigung der Generaldirektion die Aufstellung des Merkzeichens entfallen, doch muß dann in anderer Weise vorgesorgt sein, daß ein unerlaubtes Übersahren der Streckentrenner hintangehalten wird. Die in solchen Fällen getrossene örtlichen Anordnungen sind in die Schuppenbienstordnung aufzunehmen.

## Bremsprobezeichen.

194.) Bei der Erprobung der durchgehenden Bremse eines Zuges sind — sofern eine Berständigung mit dem Lokomotivführer durch Zuruf nicht leicht möglich ist — die Bremsprobezeichen

"Bremfen gu" und "Bremfen auf"

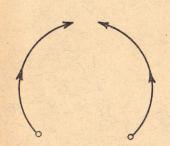
anzuwenden.

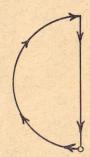
Das Zeichen "Bremsen zu" wird gegeben durch einen mäßigen Schlag auf die Pufferscheibe eines Wagens oder

bei Tag:

bei Dunkelheit:

Durch Schließen beider Hände über dem Kopf Durch wiederholtes Heben der Handlaterne in einem nach außen gerichteten Halbkreis und darauf folgendes rasches Senken in lotrechter Richtung.





Das Zeichen "Bremsen auf" wird gegeben durch zwei mäßige Schläge auf die Bufferscheibe eines Wagens oder

bei Tag:

bei Dunkelheit:

Durch wiederholtes Sin- und Durch wiederholtes Sin- und Herschwingen einer Hand Herschwingen der Handlaüber dem Kopf im Halbkreis. terne über dem Kopf im

Halbkreis.





STATE OF THE PARTY OF
Signalmitteln.
James
93
-
-
D-mar-6
0-dema
drawle
glassia.
desir
-
CONTRACTOR OF THE PARTY NAMED IN
1
-
down
dant
Aurepa
6
a desail
No. of Lot
10
131
10000
mit
a desails
7
7
The second second
-
9
denne
desired
- 4mmb
- quant
-
R.
NO COLUMN
D desired.
a despite
67
-
25
266
dend
Charles of
-
Ħ
Ausrüftun

		anstalan	an mm a	caustapany mu Cigaraminem.	
***	Signalmittel, bie der Bedienstete bei Luss übung des Dienstes mit sich führen muß	tttel, ete bei Aus= ftes mit fich nuß	Signalmittel, die am Dienstposten vorhanden sein müssen	nittel, enftposten ein müssen	Unmerkung
	bei Tag	bei Nacht	bei Tag	bei Nacht	
Fahrdienste leiter	1 Mundpfeife 1 einfi feucht mit roter	pfetfe 1 einscheinige weiße feuchterde Laterne mit grüner und roter Blende	1 rote Signals scheibe	Laterne m. 4 weißen Gläfern	
Weichen= fteller	1 Mundpfeife 1 Signalfahne 1Later Gläfe	dpfeife 1Laternem. 4 weißen Gläfern		1	In Bahnhöfen ohne Endstellwerke ist ein allenfalls am Bahnhofende bestindlicher Beichenstelleuposten wie ein Stellwerk auszurüsten
Gtellwerks= wärter (Stellwerk)	1 Dignasfahne †) ULaternem. 4 weißen (Victoriem †) Uläfern †) †) Wenn er auf dem Bahnhofplag vor- ilbergehend beschäftigt ift, sonst am Nenstrossen	pfeife Laternem. 4 weißen Gläfern †) Bahnhofplag vors gt ift, fonft am often	1 Signalhorn 1 rote Signals 1 teinf fcheibe tern 1 grüne Signals Gla	Signathorn 11s 1 einfcheinige Las- ternemit 1 roten nals Glas Knallkapfeln	Am Dienstposten eines Mittesstellensen nicht workes, wenn Endstellnerte nicht vorganden, missen Signassischeben, Lacerne und Knallkapseln in doppeleter Zahl vorhanden sein
Berschubs bedienstete	1 Mundyfeife 1 Gignalhour*) 1 Signalfahne 1Laeerne Gläfen	dpfeife alhorn*) 1Laterne m. 4 weißen Eläfern	•		*) Rerschubleiter, der die Signale 51 und 52 zu geben hat
Bahnhof			Eine entsprechende signalmittel (Signal) laternen, Gläfer, †)	Eine entsprechende Zahl von Ersah- signalmittel (Signalschen, Handlignal- latemen, Gläfer, †) Knalkapseln usw.) als Vorcat	t) Anch grüne Gläfer für Hande lignallaternen, zur allfälligen Auf- fellung des Unterscheibungssfignates

In den Signalmittellagern muffen vorrätig fein: auf zweigleifigen Strecken 2 grune und 2 rote Signalschehen, 4 weißleuche tende einscheinige Laternen mit grunen und roten Blenden sowie Erfatgilcher; auf eingleifigen Etrecken 2 rote Signalsschein, 2 weißleuchtende einscheinige Laternen mit roten Blenden sowie Erfatgilcher,

Unmerkung		*) Entfalle für Zugführer, die nur bei Schnelle und Perfonenzigen vers wendet werden	Aberdies einige rote und weiße Erfaßggläfer für die Signallaternen des Juges (wenn die Laternen nicht ohnehin schon mit Erfaßgläfern ausgerister find) sowie auch für die Handlaterne	Außerdem 1 Signalhorn, wenn er	hatt des duglupters um dem erfen befetzen Vermspohlen führt †) Muß zum Abgeden von Hand- fignalen geeignet sein	Triebwagen auherdem ein Rufhorn
Stgnalmittet, die am Dienstposten vorhanden sein müssen	bei Tag   bei Nacht					L Gignalleine 2 Schlußfaelben 2 Phifferkappen 2 Phifferkappen 2 Phifferkappen 2 Phifferkappen 2 Phifferkappen 3 Phifferkappen 4 Rnallkappen
Signalmittel, bie der Bedienstete bei Lus= übung des Dienstes mit sich führen nuß	bei Tag bei Nacht	1 Mundpfeife 1 Signalhorn*) 1 Signalfahne   Raternem. 4 weißen Siäfern 4 Knallkapfeln	1 Dinndpfeife 1 Signalfahne 1 Laternem. 4 weißen 2 Pufferkappen Gläfern oder gleichwertis ge Signifaction 4 Anallkapfeln	1 Mundpfeife 1 Signalfahne   1 dreis oder viers scheinige Laterre mit weißem Licht+)	1 Mundpfeife 1 Signalfahne 1 Laterne mit 4 weißen Gläfern	
		3ugführer	Schluß= ichaffner (Schluß= bremfer)	Personen- zug= sug= sug=	Aremfer (and von nichts dienstbereiten Lokomotiven und von Kleinwagen)	Loko= motiven oder Trieb= wagen

*) Eind die Zinge außerhalb der Dienste hütte zu erwarten, so muß die Sie gnasschaft, sien. die Auterne mits gnasschaft, die Zieterne mits In Etrecken, die zeitweise durch Andureveignisse Büchter überwach dann durch eigene Büchter überwach der zie erstätten, wenn die Bahr- nörterpolten diese Strecke nicht als kint voneutnanden entstent oder solche nicht vorhanden sien der		Die außer dem Kleinwagenfülzer vers wendeten Vremfer find wie Bremfer von Jügen auszurüfen
gnal- ientstenbe Lateren mitgriner 1. gelber gleiner 1. gelber gleiner 1. gelber grads into roter Bleine; ferner eine entspre- chenbe Zahle von weißen, grünen, gelben und roten Erfagglässen Erfagglässen		
1 Signaffahne*) 2 gelbe Signafe fdetben 2 rote Signafe fdetben 2 grüne Signafe fdetben 4 Knaf	7	
pfetfe	ife acidetnige, veißleuchtende Baterne mit gelber und voter Blende famt Erfahgläfern k Knallkapfeln	1 Mundpfeife 1 Lacerne mit 1nals 4 weißen Gläfern, 2 einfcheinge, 2 einfcheinige, 3 einfcheinige, 4 Knallkapfein
1 Mundpseife	1 Dinndpfeife 1 Minndpfeife 4 Knal	1 Mur 1 Signaffahre 1 rote Signals Ícheibe 4 Kna
Bahnwärter (Echranken=, Block=, Jagmelbe=, Hate, Labeltellen= märter)	Strecken= begeher	Rleinwagens führer

# Verzeichnis der Abbildungen in der Beilage.

```
Bild
 1 Langfamfahrsignal.
    Ständiges Langsamfahrsianal.
    Unterscheidungssignal.
    Saltsignal.
    Rennzeichnung von Langsamfahrstellen, eingleifiger Betrieb.
                                         , zweigleisiger Betrieb.
    Deckung von unbefahrbaren Gleisstellen, eingleifiger Betrieb.
                                     " , zweigleifiger Betrieb.
    Hauptsignal "Salt", bei Tag.
10
                "Salt", bei Nacht.
11
                "Frei", bei Tag.
12
                "Frei", bei Nacht.
    Borfignal "Borficht", bei Tag (mit Merkzeichen).
14
              "Borficht", bei Nacht.
15
              "Sauptsignal frei", bei Tag (mit Merkzeichen).
              "Hauptsignal frei", bei Nacht.
16
    Warnbaken.
    Berschubsignal "Berschub erlaubt", bei Tag.
19
                  "Berschub erlaubt", bei Nacht.
20
                  "Berschub verboten", bei Tag.
21
                  "Berschub verboten", bei Racht.
    Signal "Nachschiebedienst aufnehmen".
           "Nachschiebedienst einstellen".
24
    Weiche "Gerade".
25
          "Ablenkung" gegen die Spike.
26
           "Ablenkung" nach der Spike.
```

```
Bild
   Kreuzungsweiche, ein Antrieb "Gerade".
                                   "Ablenkung".
                     zwei Antriebe "Sauptrichtung".
29
                                   "Nebenrichtung".
30
                                   "Ablenkung rechts".
31
                                   "Ablenkung links".
32
33
     Gleisabschlußsignal (Border- und Seitenansicht der Laterne).
33a
34
35 Berschubpflock.
36 Pfeifpflod, für eine Begüberfegung.
    " , " mehrere Begübersetzungen.
37 Grengzeichen für Zugförderungsftellen.
   Signal an der Gleisbrückenwaage, Ruhezuftand.
                                    , Wiegezustand.
40 Besonderes Kennzeichen für den Leichttriebmagenverkehr, für
        eine Wegübersetung.
40a Besonderes Rennzeichen für den Leichttriebwagenverkehr, für
        mehrere Begübersetungen.
    Zugspite bei Nacht, Sauptbahn.
                    ", Lokalbahn.
    Zugschluß bei Tag (Laternen).
                 " (Scheiben).
 43a
                 Nacht.
45 Ankundigung eines außergewöhnlichen Zuges gleicher Fahrt-
         richtung.
    Ankündigung eines außergewöhnlichen Zuges der Gegenrichtung.
     Sandsignal "Borwärts", bei Tag.
                "Borwärts", bei Nacht.
 48
                "Rückwärts", bei Tag.
 49
                "Rückwärts", bei Nacht.
 50
 51
                "Borficht", bei Tag.
 52
                "Borsicht", bei Nacht.
                "Salt", bei Tag.
 53
                "Salt", bei Nacht.
 54
```

```
128
Bild
55 Befehlstab, Ruhelage.
           , Bereitschaftsstellung bei Tag.
56
57
                                " Nacht.
58
       " , Abfahrauftrag bei Tag.
59
       " "
                           " Nacht.
   Signal "Saltepunkt".
      "Am Fahrzeug wird gearbeitet".
61
62 Ungültigkeitszeichen.
63 Ankundigungsfignal für die Betätigung der Stromabnehmer.
64 Signal "Stromabnehmer tief".
      " "Stromabnehmer hoch".
66 Ankündigungssignal für die Betätigung der Schalter.
   Signal "Schalter aus".
67
68
      " "Schalter ein".
69
      " "Salt für elektrische Triebfahrzeuge mit Stromab-
             nehmern".
      " "An die Borheizanlage angeschlossen".
70
```